

Vorlage an den Landrat

Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung – Einführung eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit fremdsprachiger Herkunft als auch unter Schweizer Kindern. Frühe Sprachförderung für diese Kinder wird aktuell nur punktuell angeboten. Einzelne Gemeinden würden gerne ein selektives Sprachförderobligatorium einführen, um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen. Allerdings fehlt es an der gesetzlichen Grundlage dazu sowie an einer kantonsweit einheitlichen Regelung zur Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums und an einheitlichen Qualitätskriterien für frühe Sprachförderung.

Die vorliegende Landratsvorlage hat einen Gesetzesentwurf zum Gegenstand, der es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird eine obligatorische Sprachstanderhebung¹ eingeführt. Es ist anschliessend an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie diejenigen Eltern, deren Kinder Sprachförderbedarf haben, auffordern

- ihr Kind in ein obligatorisches Sprachförderangebot zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses (minimales) Angebot früher Sprachförderung in Anspruch genommen werden können.

- ihr Kind in ein freiwilliges Sprachförderangebot zu schicken. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen.

Auf kantonaler Ebene soll eine Koordinationsstelle geschaffen werden, welche die Sprachstanderhebung durchführt, Gemeinden und Erziehungsberechtigte über die Ergebnisse informiert und Leistungserbringende früher Sprachförderung (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) dabei unterstützt, die Qualität ihrer Angebote früher Sprachförderung unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote und Massnahmen zu verbessern.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Bericht | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.1.1. | <i>Parlamentarische Vorstösse</i> | 4 |
| 2.1.2. | <i>Vorgehen</i> | 4 |
| 2.1.3. | <i>Gliederung</i> | 5 |
| 2.1.4. | <i>Rolle des Spracherwerbs in der Bildungslaufbahn und Berufseinstieg</i> | 5 |
| 2.2. | Ziel der Landratsvorlage | 6 |
| 2.3. | Grundlagen früher Sprachförderung | 6 |
| 2.3.1. | <i>Chancengerechtigkeit</i> | 7 |
| 2.4. | Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft | 10 |
| 2.4.1. | <i>Zielgruppengrösse</i> | 10 |
| 2.4.2. | <i>Aktivitäten der Gemeinden</i> | 11 |

¹ Sprachstanderhebungen sind Prozesse, die mittels pädagogisch einsetzbarer Verfahren Aussagen über die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen in ungesteuert erworbenen Sprachen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie liefern.

| | | |
|--------|---|----|
| 2.4.3. | <i>Aktivitäten von Bund und Gemeinden</i> | 11 |
| 2.4.4. | <i>Vollkostenrechnung</i> | 12 |
| 2.5. | Vorhandene Infrastruktur | 12 |
| 2.5.1. | <i>Spielgruppen</i> | 12 |
| 2.5.2. | <i>Tagesfamilien</i> | 13 |
| 2.5.3. | <i>Kindertagesstätten</i> | 13 |
| 2.5.4. | <i>Familienzentren</i> | 14 |
| 2.5.5. | <i>Professionalisierung in früher Sprachförderung</i> | 14 |
| 2.5.6. | <i>Infrastruktur insgesamt</i> | 14 |
| 2.6. | Herausforderungen des heutigen Systems | 14 |
| 2.6.1. | <i>Öffentliche Hand</i> | 15 |
| 2.6.2. | <i>Erziehungsberechtigte</i> | 15 |
| 2.6.3. | <i>Leistungserbringer früher Sprachförderung</i> | 16 |
| 2.7. | Rolle von Gemeinden, Kanton und Bund | 17 |
| 2.7.1. | <i>Gemeinden</i> | 17 |
| 2.7.2. | <i>Kanton</i> | 17 |
| 2.7.3. | <i>Bund</i> | 17 |
| 2.8. | Optimierungsmodell früher Sprachförderung | 18 |
| 2.8.1. | <i>Prämissen</i> | 18 |
| 2.8.2. | <i>Modellbescrieb</i> | 18 |
| 2.8.3. | <i>Zielgruppendefinition</i> | 20 |
| 2.8.4. | <i>Sprachstanderhebung</i> | 20 |
| 2.8.5. | <i>Koordinationsstelle frühe Sprachförderung</i> | 20 |
| 2.8.6. | <i>Aufgaben der Gemeinden</i> | 22 |
| 2.8.7. | <i>Berührungspunkte des Konzepts frühe Sprachförderung zu verwandten Themen</i> | 23 |
| 2.8.8. | <i>Grenzen des Modells</i> | 24 |
| 2.9. | Gesetzesentwurf über die frühe Sprachförderung | 24 |
| 2.9.1. | <i>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</i> | 24 |
| 2.10. | Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm | 30 |
| 2.11. | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 30 |
| 2.12. | Finanzielle Auswirkungen | 30 |
| 2.13. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 32 |
| 2.14. | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat) | 33 |
| 2.15. | Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens | 33 |
| 2.16. | Vorstösse des Landrats | 33 |
| 3. | Anträge | 34 |
| 3.1. | Beschluss | 34 |
| 3.2. | Abschreibung von Vorstössen des Landrats | 34 |
| 4. | Anhang | 34 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Parlamentarische Vorstösse

Die Motion 2018-072 Regula Meschberger, «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» wurde am 11 Januar 2018 eingereicht. Die Motionärin beantragt dem Regierungsrat, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Obligatorium für eine frühe Sprachförderung fremdsprachiger Kinder mit geringen Deutschkenntnissen einzuführen. Der Regierungsrat hat die Entgegennahme beantragt. Am 17. Mai 2018 hat der Landrat die Motion mit 52 Ja zu 23 Nein Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen. An derselben Sitzung hat der Landrat die in ein Postulat umgewandelte Motion 2018/155 Christine Gorrengourt «Bildung stärken (2): Frühe Sprachförderung verpflichtend machen» stillschweigend überwiesen. Die beiden Vorstösse wurden ursprünglich separat bearbeitet, wobei die Beantwortung des Postulats Gorrengourt die aktuelle Ausgangslage zum Thema frühe Sprachförderung und deren Umsetzungsmöglichkeiten im Kanton Basel-Landschaft breit beleuchtet hat und die Landratsvorlage zur Motion Meschberger sich auf die Fragen der Gesetzgebung zum selektiven Obligatorium früher Sprachförderung und die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton fokussiert. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 10. September 2020 beschlossen, das Postulat Gorrengourt erst abzuschreiben, wenn der Regierungsrat eine konkrete gesetzgeberische Lösung unterbreitet. Die vorliegende Landratsvorlage setzt diese Forderung um.

Am 29.8.2019 wurde das Postulat 2019/551 Béatrix von Sury d'Aspremont, «Das Potential früher Sprachbildung – der Schlüssel zur Integration» eingereicht. Das Postulat fordert die Prüfung, wie im Kanton Basel-Landschaft das Potential früher Sprachbildung für alle Kinder besser genutzt werden kann. Es sollen u.a. mögliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden analysiert werden. Dabei sollen die fachliche Unterstützung, Anschubfinanzierung und regelmässige Betriebsbeiträge durch den Kanton geprüft werden. Das Postulat wurde vom Landrat am 17. Oktober 2019 überwiesen.

2.1.2. Vorgehen

Der Regierungsrat hat zur Bearbeitung der genannten Vorstösse im November 2019 ein VAGS-Projekt gestartet. Der Projektinitialisierungsauftrag wurde am 28.11.2019 unterzeichnet. Daraufhin hat ein paritätisch zusammengesetztes Projektteam aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden unter der Projektleitung des Fachbereichs Familien (SID) in insgesamt 12 Sitzungen das vorliegende Modell und das Gesetz über die frühe Sprachförderung erarbeitet. Ein Variantenentscheid durch die Auftraggeberinnen fand am 30.4.2021 statt.

Unterstützt wurden die Arbeiten durch Frau Seiler von «otb consulting», einer Firma, die Gemeinden und Kantone zu Fragen früher Sprachförderung berät und unterstützt.

Die Projektgremien setzen sich wie folgt zusammen:

| Rolle in der Projektorganisation | Namen | (Funktion in) Stamm-organisation |
|----------------------------------|--|---|
| Auftraggebende | Kathrin Schweizer Regula Meschberger ² | Direktionsvorsteherin Sicherheitsdirektion Präsidentin VBLG |

² Seit 1.1.2021, vormals Bianca Maag-Streit, Präsidentin VBLG a.D.

| | | |
|----------------------|--|--|
| Projektausschuss | Kanton: Raffael Kubalek ³ Christa Sonderegger VBLG: Cécile Jenzer Béatrix von Sury | Generalsekretariat SID Stab Recht BKSD VBLG Vorstandsmitglied Vize-Gemeindepräsidentin Reinach |
| Projekt-Team | Kanton: Andrea Hanniman ⁴ Martin Bürgin Monica Oppliger Irène Renz VBLG: Ursula Laager ⁵ Gieri Blumental Regula Messerli Roger Schneider Christian Friedli | Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BKSD Fachbereich Integration SID Amt für Volksschulen BKSD Gesundheitsförderung VGD VBLG Vorstandmitglied Gemeinderat Sissach Gemeinderätin Oberwil Gemeinderat Pratteln Gemeindeverwalter Duggingen |
| Projektleitung | Thomas Nigl | Leiter Fachbereich Familien SID |
| Projektunterstützung | Stabsstellen (Sekretariat, Kommunikation) | Gemäss Funktion in der Stammorganisation |

2.1.3. Gliederung

Frühe Sprachförderung lässt sich auf unterschiedliche Weise umsetzen. In Kapitel 2.3 sollen die fachlichen Grundlagen beschrieben werden, unter denen frühe Sprachförderung Wirkung zeigt. Nach einer Situationsanalyse im Kanton Basel-Landschaft (Kapitel 2.4) sollen die vorhandene Infrastruktur früher Sprachförderung (Kapitel 2.5) beschrieben und Handlungsbedarf (Kapitel 2.6) sowie die Rollen von Bund, Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung (Kapitel 2.7) aufgezeigt werden, um anschliessend ein Modell vorzustellen, wie frühe Sprachförderung im Kanton mit vorhandenen Mitteln weiter ausgebaut werden kann (Kapitel 2.8).

2.1.4. Rolle des Spracherwerbs in der Bildungslaufbahn und Berufseinstieg

Mit dem Spracherwerb wird das Kind befähigt, die kulturellen Gegebenheiten zu verstehen, in denen es aufwächst, sich darin zurecht zu finden und den Anschluss an die Anforderungen der Schule und beim Einstieg ins Berufsleben zu bewältigen. Gute Sprachkenntnisse sind die Grundlage für Chancengerechtigkeit. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass beim Eintritt in den Kindergarten die Unterschiede der Kinder in der Sprachentwicklung und den damit zusammenhängenden Fertigkeiten (z.B. sozialen Fähigkeiten) gross sind und sich weiter vergrössern. Defizite bei der sprachlichen Entwicklung lassen sich mit zunehmendem Alter immer schwerer kompensieren. In der Folge sinken das generelle Bildungsniveau und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Gleichzeitig leiden Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen unter der zusätzlichen Belastung, vielen Kindern zusätzlich zum regulären Unterrichtsstoff sprachliche Grundkompetenzen beibringen zu müssen. Dies betrifft

³ Seit 1.10.2021, vormals Katrin Bartels, ausgetreten aus der SID am 30.9.2021

⁴ Seit 1.1.2021, vormals Fabienne Schaub, ausgetreten aus der BKSD am 31.12.2020

⁵ Bis 31.12.2020, vormals Bianca Maag-Streit (VBLG)

sowohl Kinder aus dem Ausländer- und Asylbereich als auch Schweizer Kinder mit Defiziten in der Sprachentwicklung.

2.2. Ziel der Landratsvorlage

Mit dem Gesetz über die frühe Sprachförderung sollen Strukturen geschaffen werden, die bedarfsgerecht Kinder im Kanton Basel-Landschaft vor dem Kindergarteneintritt beim Erwerb der Sprachkompetenzen fördern, die für Bildungs- und Arbeitsmarktintegration und die soziale Integration in die Gesellschaft als Ganzes nötig sind. Die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern, welche nicht deutscher Muttersprache sind oder über ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen verbessert werden. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Eine möglichst bedarfsgerechte Abdeckung des Kantons Basel-Landschaft mit qualitativ ausreichenden Angeboten der frühen Sprachförderung in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden soll gefördert werden.

2.3. Grundlagen früher Sprachförderung

Frühe Sprachförderung umfasst die Unterstützung und Bildung sprachlicher Fähigkeiten von Kindern ab Geburt bis Kindergarteneintritt (0-4 Jahre). Frühe Sprachförderung wird als ein Teilbereich der Frühen Förderung verstanden. In vorliegendem Kontext ist mit «Sprachförderung» die Förderung der Kinder im Erwerb der deutschen Sprache gemeint.

Die Vorzüge früher, d.h. vorschulischer Sprachförderung, liegen im neurowissenschaftlich belegten besonders hohen Lernpotenzial von Kindern im Kleinkindalter und insbesondere in den in dieser Zeit hocheffizienten Spracherwerbsprozeduren. Bis zum vierten Lebensjahr lernen Kinder «Sprache» nicht systematisch wie Erwachsene über das gezielte Lernen von Vokabeln, sondern intuitiv über Alltagserfahrungen. Die erworbenen sprachlichen Fähigkeiten werden in diesem Alter besonders schnell und nachhaltig abgespeichert. Erst mit dem Erreichen des fünften Lebensjahrs ändert sich das Lernverhalten und nimmt Formen des schulischen Lernens an. Ab diesem Zeitpunkt wird es aufwändiger und damit kostenintensiver, Kinder beim Erwerb einer neuen Sprache zu unterstützen. Eine möglichst früh einsetzende Sprachförderung ist daher auch mit weniger Aufwand verbunden, sowohl für Kinder als auch für die öffentliche Hand als Kostenträgerin.

Frühe Sprachförderung kann in unterschiedlichen Formen stattfinden:

1. Als **alltagsintegrierte Förderung**: Frühe Sprachförderung findet hier eingebettet in den Betreuungsalltag statt (=integrativ). Die Kinder erhalten keine expliziten Sprachförderlektionen. Vielmehr werden die spielerischen Aktivitäten im Alltag so gestaltet, dass sie kommunikationsanregend wirken. Eltern und Familie werden ebenfalls einbezogen (bspw. über Elternbildungskurse). So findet auch ausserhalb von Betreuungssituationen Sprachförderung im privaten Umfeld statt.
2. Als **explizite Sprachförderung**: Hierbei werden kleine Gruppen von Kindern gezielt im Spracherwerb gefördert. Dies kann sowohl integrativ (in der Betreuungsgruppe) als auch separativ (getrennt von der Gruppe) stattfinden. Der integrative Ansatz hat sich als effizienter erwiesen, da so explizite Sprachförderung auch alltagsintegriert stattfindet.

Frühe Sprachförderung ist effizienter, wenn sie nicht «verschult» im Sinne von strukturierten Sprachlernheiten stattfindet, sondern in direkter, alltagsintegrierter Kommunikation und in spielerischem Kontext mit Bezugspersonen und anderen Kindern. Nachhaltig und erfolgreich ist sie

insbesondere dann, wenn sie ganzheitlich und bereichsübergreifend in den Alltag der Kinder und deren Spiel- und Gruppenverhalten integriert wird⁶.

Fremdsprachige Kinder müssen ihre Sprachkompetenzen in allen Sprachen, die sie beherrschen sollen, entwickeln können. Sprachförderung ist daher besonders für Kinder ein komplexes Unterfangen. Damit sie eine zweite Sprache lernen können, müssen sie über einen fundierten Wortschatz in ihrer Muttersprache verfügen, aus dem sie das Vokabular der Zweitsprache ableiten können.

Wichtige **Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung** funktionierender früher Sprachförderung sind:

- Frühe Sprachförderung sollte spätestens ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt (**zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr**) beginnen und mindestens **ein Jahr** Dauer aufweisen, um einen Effekt zu erzielen⁷.
- Frühe Sprachförderung sollte **mindestens an zwei Halbtagen pro Woche** stattfinden. Je länger sich ein Kind pro Woche mit der neuen Sprache auseinandersetzt, desto grösser die Wirkung (siehe Abbildung 1).
- Frühe Sprachförderung sollte **entwicklungsgerecht** stattfinden, d.h. dem intuitiven Lernverhalten und der Lebenswelt der Kinder, angepasst sein⁸ und nicht als schulische Lektionen angelegt werden.
- Frühe Sprachförderung sollte nicht «künstlich monolingual» konzipiert werden, sondern die **Sprachvielfalt** der Kinder berücksichtigen, so dass diese sowohl in ihrer Muttersprache als auch in der Landessprache kommunizieren können⁹.
- Frühe Sprachförderung sollte wichtige **Bezugspersonen** des Kindes **einbeziehen**. Dazu gehören zuallererst die Familie, ausserfamiliär betreuende private Bezugspersonen und im Weiteren Betreuungspersonen, mit denen das Kind Kontakt hat¹⁰.
- Frühe Sprachförderung sollte **alltagsintegriert** stattfinden, allenfalls «ergänzt» durch Übungssequenzen offener Sprachförderung, die dennoch möglichst in die alltägliche Kommunikation der Kinder eingebunden wird¹¹.
- Grundsätzlich ist eine **gute Durchmischung** der Gruppe von deutsch- und fremdsprachigen Kindern wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass der Fördereffekt ab einem Anteil von ca. 35 % fremdsprachiger Kinder nachlässt.

Eine Strategie, die darauf abzielt, finanzielle Ressourcen für die Einführung und den Ausbau von Angeboten früher Sprachförderung bestmöglich zu nutzen, muss daher diese Rahmenbedingungen berücksichtigen.

2.3.1. *Chancengerechtigkeit*

Damit Chancengerechtigkeit annähernd gewährleistet werden kann, müsste allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort im Kanton die Möglichkeit offenstehen, bei Bedarf von Angeboten früher Sprachförderung zu profitieren. Die nötige Infrastruktur in Form von Betreuungsangeboten wie Tagesfamilien, Spielgruppen oder Kindertagesstätten als Leistungserbringer früher Sprachförderung müssen also in möglichst vielen Gemeinden, in denen ein Bedarf besteht,

⁶ Jampert et al. 2006.

⁷ Nigl, Saiger (2013): Evaluation Früher Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft, S. 13 ff.;

⁸ Kannengiesser (2017): Konzept zur frühen Sprachförderung von Kindern aus Migrationsfamilien der Stadt Biel, S. 9 ff.

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

¹¹ Kannengiesser (2017): Konzept zur frühen Sprachförderung von Kindern aus Migrationsfamilien der Stadt Biel, S. 9 ff.

vorhanden sein oder geschaffen werden. Finanzielle, geografische und kenntnisbedingte Zugangshürden sowie qualitative Unterschiede der Sprachförderung durch uneinheitliche Standards sind dabei möglichst zu vermeiden.

Mit freiwilligen und niederschwellig erreichbaren Angeboten können etwa 80-85 % der Kinder mit Förderbedarf erreicht werden. 15-20 % der Kinder, insbesondere aus bildungsfernen und sozioökonomisch schwachen Familien, profitieren jedoch nicht von Förderangeboten. Meist geschieht dies aus Unkenntnis der Notwendigkeit und des Nutzens früher Sprachförderung seitens der Erziehungsberechtigten oder aus Angst vor Stigmatisierung. Um diese Familien zu erreichen, ist es notwendig, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ein rechtlich abgestütztes Obligatorium für den Besuch von Angeboten früher Sprachförderung einzuführen.

Effekte früher Sprachförderung

Aus pädagogischer Perspektive dient sie der Annäherung an Chancengerechtigkeit für Kinder mit Migrationshintergrund wie auch für Schweizer Kinder mit Förderbedarf. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive verfolgt sie das Ziel, das Bildungssystem zu entlasten, die Bildungslaufbahn zu verbessern, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und Kosten für die soziale Integration zu reduzieren.

Auswirkung auf die sprachliche Entwicklung von Kindern

Schweizweit und international belegen zahlreiche Untersuchungen, wie wirksam die frühe Sprachförderung ist. In einer Studie von Jungmann, Koch und Etzien der Universität Rostock, wurde untersucht, wie sich die alltagsintegrierte Sprachförderung durch geschulte Fachpersonen auf die Sprachentwicklung der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren, die ein-, zwei- und mehrsprachig aufwachsen, auswirkt. Die Autorinnen und Autoren halten fest:

«Sechs Monate später, nach der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte zur alltagsintegrierten Sprachförderung, waren die Anteile der sprachauffälligen Kinder [...] immerhin signifikant um 14 % (einsprachige) bzw. um 48 % (zwei- und mehrsprachige) abgesunken.»¹²

Die Universität Basel bestätigt dies in ihrer Langzeitstudie «Zweitsprache - Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten»:

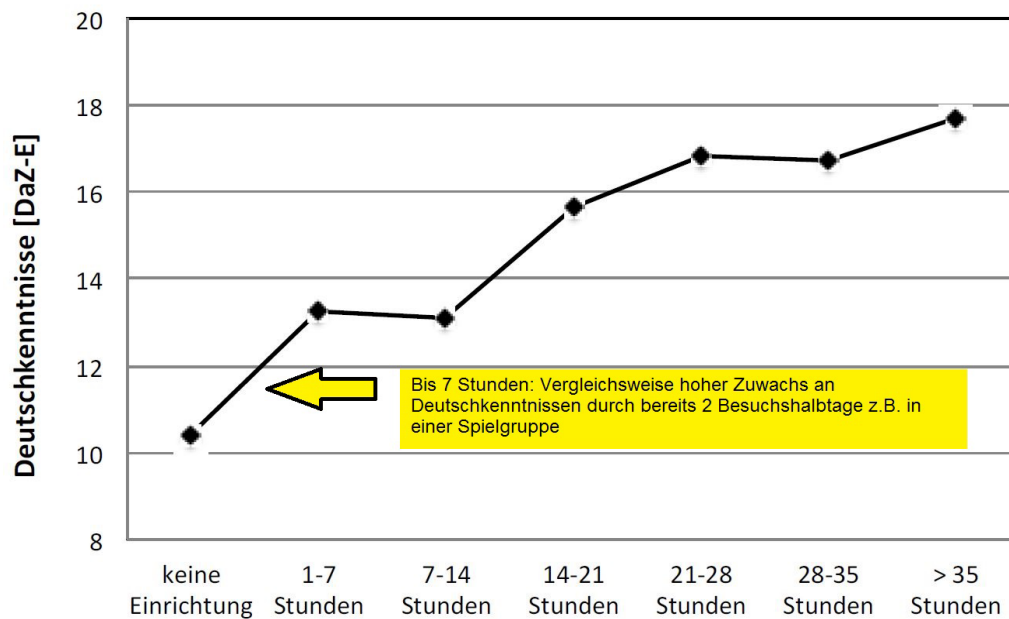
«Die Kinder, die ein Tagesheim oder eine Spielgruppe besuchten oder in einer Tagesfamilie betreut wurden, verfügen über signifikant höhere Deutschkenntnisse als andere Kinder.»¹³

Mitentscheidend ist der zeitliche Umfang des Besuchs einer Betreuungseinrichtung. Bereits zwei Halbtage pro Woche bewirken einen hohen Lerneffekt (siehe Abbildung 1).

¹² Jungmann T, Koch K, Etzien M (2013): Effektivität alltagsintegrierter Sprachförderung bei ein- und zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsenden Vorschulkindern, in Schwerpunktbeiträge Universität Rostock ISER, Frühe Bildung 2, S. 119

¹³ Prof. A. Grob, Dr. K. Keller (2014): Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Zweitsprache-Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten», Basel, S.39

Abbildung 1: Effekte Früher Sprachförderung nach wöchentlichem Umfang, Grob & Keller (2010)



In der Studie weisen sie ausserdem ausdrücklich auf die Bedeutung der **Qualität in Betreuungseinrichtungen** und die Bedeutung von **fachlich ausgebildetem Personal** hin.¹⁴

Auswirkung früher Sprachförderung auf Deutsch als Zweitsprache (DaZ-) Kosten

Die Forderung nach einem Ausbau der frühen Sprachförderung wird immer wieder mit der Erwartung in Verbindung gebracht, dadurch Kosten für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) einsparen zu können. Eine direkte Auswirkung früher Sprachförderung auf eingesparte DaZ-Kosten lässt sich nur schwer nachweisen. Dies hat zwei Gründe. Zum einen ist sprachliche Entwicklung abhängig von einer Vielzahl von Faktoren – es können keine einfachen Kausalitäten abgeleitet werden, weswegen als Ziel der frühen Sprachförderung bspw. «bessere Deutschkenntnisse» geeignet und Einsparungen in einem anderen Angebot ungeeignet sind. Zum anderen zeigen sich positiven Effekte früher Sprachförderung erst im Laufe der Jahre bis hin zum Berufseinstieg. Zudem kommen schulpflichtige, fremdsprachige Kinder, welche im Familiennachzug in die Schweiz reisen, laufend hinzu. Diese Neuzuzüge während des Schuljahres sind kaum planbar und profitieren ebenfalls von Deutsch als Fremdsprache.

Volkswirtschaftlicher Nutzen

2020 führte die BAK Economics AG im Auftrag der Jacobs Foundation eine Studie zum volkswirtschaftlichen Nutzen früher Förderung und früher Sprachförderung durch¹⁵. In der Studie konnte nachgewiesen werden, dass der Besuch eines Angebots früher Förderung – und damit auch früher Sprachförderung - sich positiv auf Bildungs- und Berufslaufbahn der Kinder auswirkte und in der Folge auch auf deren Integration ins Erwerbsleben:

¹⁴ Prof. A. Grob, Dr. K. Keller (2014): Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Zweitsprache-Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten», Basel, S.61

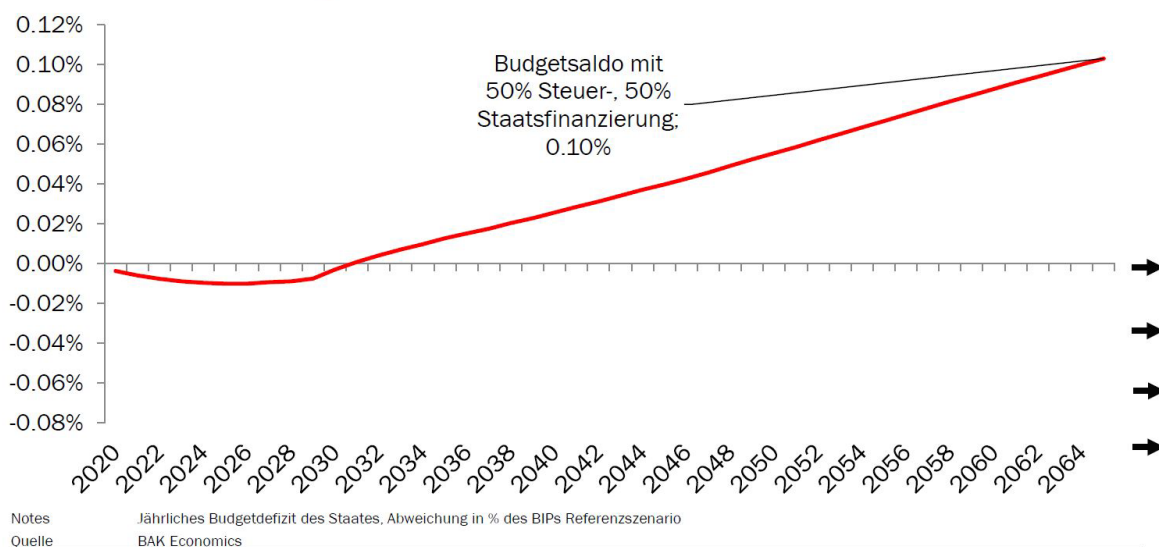
¹⁵ BAK Economics AG (2020): «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit»

- «Der durchschnittlich zu erwartende Lohn liegt um rund 4 Prozent höher. In einem typisierten Fall kann das Lebensarbeitseinkommen durch die Teilnahme an Angeboten im Frühbereich um CHF 160'000 ansteigen.»
- «Durch mit frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung assoziierte individuelle Verhaltensänderungen ändert sich die Prävalenz für verschiedene Krankheiten wie auch die Wahrscheinlichkeit für deviantes, also sozial unerwünschtes Verhalten. Beides, Gesundheitsprobleme und deviantes Verhalten, verursacht volkswirtschaftliche Kosten, deren Umfang reduziert werden kann.»
- Weiterhin kann von einer Reduktion der Sozialhilfekosten ausgegangen werden.¹⁶

Der volkswirtschaftliche Nutzen wurde anhand eines komplexen volkswirtschaftlichen Modells in einer Simulation errechnet (siehe Anhang 1). Anhand dieser Simulation konnte aufgezeigt werden, dass sich Investitionen in die frühe Förderung nach etwa acht Jahren amortisieren und danach ein positiver Effekt auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts sichtbar wird.

Abbildung 2: Politik der frühen Kindheit: Gesamtwirtschaftliche Ergebnisse, BAK Economics 2020

Politik der frühen Kindheit: Gesamtwirtschaftliche Ergebnisse
Staatshaushalt: Budgetdefizit



Gerechnet wurde mit zusätzlichen Investitionen von 0,1 % des Schweizer Bruttoinlandsprodukts im Vergleich zur heutigen Investition in frühe Förderung in der Schweiz. Diese werden im Modell hälftig über eine Erhöhung der Einkommenssteuer und hälftig über Staatsbeiträge berechnet. Zur Modellrechnung heisst es: «Bis 2029, dem Jahr der vollständigen Umsetzung des [simulierten] Investitionsprogramms, liegt das BIP der Schweiz bereits um 0.14 Prozent höher [als in einem Vergleichsszenario ohne zusätzliche Investitionen in die frühe Förderung; Anm.d.Red.]». Dieser Effekt zeigt sich sowohl in Bezug auf frühe Förderung allgemein, als auch – noch stärker ausgeprägt – in Bezug auf frühe Sprachförderung.

2.4. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft

2.4.1. Zielgruppengrösse

Bei der Berechnung der Anzahl einzubeziehender Kinder ist von der Wohnbevölkerung der dreijährigen Kinder auszugehen. Im Jahr 2020 lebten 2'802 Kinder dieses Alters im Kanton. 630

¹⁶ BAK Economics AG (2020): «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit», S. 4

Kinder (22,5 %) hatten gemäss Angaben des Statistischen Amtes einen fremdsprachigen Hintergrund¹⁷. Einige Kinder, insbesondere von bildungsnahen Familien, verfügen trotz des ausländischen Passes über gute Sprachkenntnisse. Zugunsten einer möglichst zuverlässigen Schätzung der maximalen Zielgruppengrösse werden diese Kinder hier mit einberechnet. Andere Kinder weisen trotz deutscher Muttersprache oder Schweizer Nationalität Sprachförderbedarf auf. Letzteres betrifft vor allem Kinder aus strukturell benachteiligten Schweizer Familien. Zu den Kindern der fremdsprachigen Wohnbevölkerung kommen daher zusätzlich etwa 2 % Schweizer oder deutschsprachige Kinder mit Sprachförderbedarf. Der Anteil der Kinder mit Bedarf an früher Sprachförderung beträgt für den Kanton Basel-Landschaft damit etwa 25 % aller Kinder des entsprechenden Jahrgangs¹⁸.

Abbildung 3: Anzahl potentieller Kinder mit Sprachförderbedarf, 2020

| Anzahl Kleinkinder 2020 | Anzahl fremdsprachiger Kleinkinder 2020 (ca. 22 %) | Anzahl Kleinkinder mit Förderbedarf 2020 insgesamt (ca. 25 %) |
|-------------------------|--|---|
| 2'802 | 630 | 701 |

Frühe Sprachförderung ist insbesondere in Gemeinden mit hohem Anteil an Ausländerinnen und Ausländern relevant. Der Ausländeranteil in stadtnahen Gemeinden (bei gleichzeitig grösserer Bevölkerungsdichte) ist höher als in ländlichen Regionen. Dennoch liegt der Ausländeranteil auch in Gemeinden mit dem niedrigsten Anteil bei mindestens 5 %¹⁹.

2.4.2. Aktivitäten der Gemeinden

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind im Bereich der frühen Sprachförderung unterschiedlich betroffen und aktiv. Ein Teil der Gemeinden hat bereits Massnahmen zur gezielten frühen Sprachförderung ergriffen oder plant deren Einführung. Grössere Projekte und Aktivitäten gibt es bereits in den Gemeinden Arlesheim, Pratteln, Münchenstein, Liestal, Füllinsdorf und der «Region Leimental plus». Weitere Gemeinden sind in den letzten Jahren zunehmend aktiv geworden.

Auf Gemeindeebene werden bereits heute mindestens gut CHF 460'000.- in die frühe Sprachförderung investiert. Wie hoch die Kosten sind, welche die Eltern zusätzlich tragen, ist nicht bekannt und je nach Gemeinde auch sehr unterschiedlich.

2.4.3. Aktivitäten von Bund und Gemeinden

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt seit 2010 im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung gemeinsam mit dem Bund (seit 2014 zusammengefasst im Kantonalen Integrationsprogramm, KIP) die frühe Sprachförderung in Spielgruppen finanziell. Derzeit beträgt der jährliche Beitrag CHF 260'000. Die Sprachförderung im Rahmen des Angebots «Deutsch in Spielgruppen», realisiert vom Ausländerdienst Baselland, erfolgt einmal wöchentlich. Für die Erziehungsberechtigten ist die Sprachförderung kostenlos. Sie bezahlen jedoch die Kosten der Spielgruppe. Im März 2019 konnten rund 300 Kinder in 39 Spielgruppen in 27 Gemeinden vom Angebot profitieren. Insgesamt förderte der Fachbereich Integration im Jahr 2020 im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms Projekte früher Sprachförderung im Umfang von CHF 340'000.-²⁰ (50 % Bundesgelder).

Der Kanton übernimmt seit 2019 zusätzlich eine Rolle bei der Förderung der Weiterbildung von Fachpersonen der frühen Sprachförderung. Er finanziert einerseits über das Regionale Schulabkommen das Schulgeld und über das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

¹⁷ Dabei handelt es sich um die Ausländische Wohnbevölkerung ohne Kinder aus Deutschland und Österreich.

¹⁸ Landratsvorlage Gorrengourt [2018/155](#)

¹⁹ Hofbauer, Manuela (2019): [Bestandsaufnahme Frühe Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft 2019](#), Fachbereich Familien, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

²⁰ [Liste unterstützter Projekte 2020 aktualisiert.pdf \(baselland.ch\)](#)

(AKJB) der BKSD die Hälfte des Kursgeldes für den Lehrgang zur frühen Sprachförderung an der Berufsfachschule Basel (inkl. Einführungssemester). Das Angebot richtet sich sowohl an Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Tagesfamilien als auch von Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft. 2020 beliefen sich die Beiträge auf ca. CHF 3'500.- für insgesamt 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auf Kantonsebene belaufen sich die jährlichen Ausgaben auf CHF 173'500.- zuzüglich der Bundesgelder des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) in Höhe von CHF 170'000.-. Auf Gemeindeebene werden im Rahmen von Projekten mindestens CHF 461'304.- in die frühe Sprachförderung investiert. Insgesamt fliessen damit bereits heute rund 0,8 Mio. CHF in die frühe Sprachförderung.

2.4.4. *Vollkostenrechnung*

Je nach Modell sind die Kosten für die frühe Sprachförderung unterschiedlich zu veranschlagen. Im Folgenden wird mit einem Ansatz von CHF 2'550 pro Kind und Jahr gerechnet. Dieser Betrag entspricht den durchschnittlichen Vollkosten für ein Jahr in einer fachlich gut geführten Spielgruppe, Kindertagesstätte oder Tagesfamilie an zwei Halbtagen pro Woche (à 2.5 Stunden, also insgesamt 5 Stunden pro Woche²¹), bei ca. CHF 13.40 Vollkosten pro Stunde und 38 Wochen pro Jahr. Hinzu kommen Overheadkosten für Sprachförderangebote von etwa. CHF 450.- pro Jahr. In der Summe ergeben sich dann Kosten von ca. CHF 3'000.- pro Kind/Jahr.

Daraus resultieren jährliche Kosten von ca. CHF 2,05 Mio. für frühe Sprachförderung, die alle Kinder mit Sprachförderbedarf im Kanton Basel-Landschaft erreicht.

Unter Berücksichtigung der bereits heute getätigten Investitionen auf Gemeinde- und Kantonsebene entstehen für die flächendeckende und bedarfsgerechte frühe Sprachförderung zusätzliche Kosten von 1,25 Mio. CHF pro Jahr. Den grössten Anteil der Kosten tragen die Erziehungsberechtigten über die reinen Betreuungskosten (abzüglich der Subventionen von Gemeinden im Rahmen des FEB-Gesetzes in unbekannter Höhe, sofern frühe Sprachförderung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder über FEB-Reglemente subventionierte Sprachförderspielgruppen stattfindet).

2.5. **Vorhandene Infrastruktur**

Für Deutschförderung sollen kleine Kinder früh und intensiv in Kontakt mit Personen deutscher Muttersprache kommen. Dies kann neben Begegnungen im Alltag und in der Nachbarschaft in einer Spielgruppe, einem Familienzentrum oder einer Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten oder Tagesfamilien) geschehen. Diese Institutionen haben sich als zentrale Leistungserbringende früher Sprachförderung etabliert.

2.5.1. *Spielgruppen*

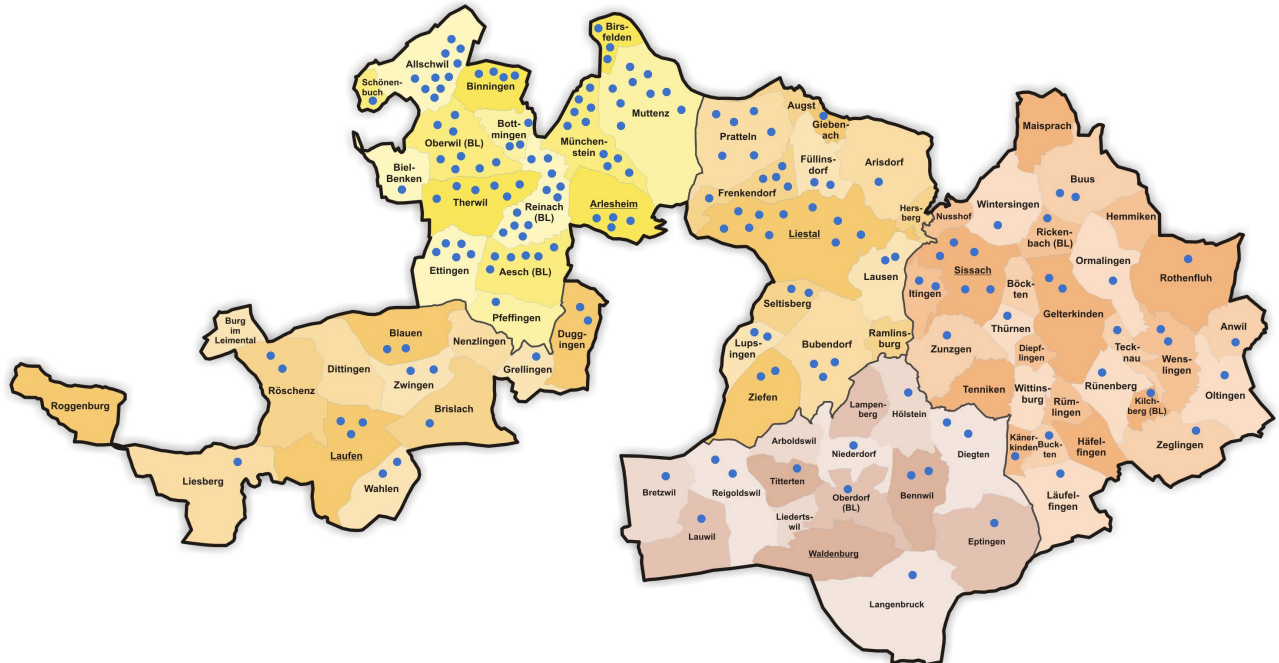
Etwa die Hälfte aller Spielgruppen sind in regionalen Verbänden organisiert, die wiederum dem Schweizerischen Spielgruppenverband (SSLV) angegliedert sind. In Basel-Landschaft ist die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen (FKS) als regionaler Verein tätig. 2019 existierten im Kanton Basel-Landschaft etwa 176 Spielgruppen mit insgesamt 4'000 vorhandenen Plätzen²². Diese verteilten sich auf 74 Gemeinden im ganzen Kanton. Nur in zwölf kleinen Gemeinden²³ konnte im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen (FKS) 2019 keine Spielgruppe lokalisiert werden.

²¹ Dabei handelt es sich um die wissenschaftlich belegte minimale Frequenz für effiziente frühe Sprachförderung.

²² Gemäss Online-Erhebung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleitende (FKS) 2019

²³ Kleine Gemeinden sind gemäss Definition des VBLG Gemeinden mit einer Grösse bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner

Abbildung 4: Standorte von einer oder mehreren Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft, 2019



2.5.2. Tagesfamilien

Tagesfamilien sind teilweise in regionalen Tagesfamilienorganisationen organisiert. Viele Gemeinden sehen als Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung im Rahmen familienergänzender Kinderbetreuung vor, dass die Tagesfamilie einem Tagesfamilienverein angeschlossen sein muss. Die neuesten Zahlen zu Tagesfamilien stammen aus dem Jahr 2017. Im Kanton Basel-Landschaft gab es in jenem Jahr etwa 330 Tagesfamilien, die insgesamt 1'100 Kinder betreuten. In Tagesfamilien werden Kinder im Alter zwischen 0-12 Jahren betreut, weshalb nur ein Teil der Plätze für die frühe Sprachförderung nutzbar ist. Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852, FEB-Gesetz) haben nur Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, Zugang zu Gemeindesubventionen im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung und Weiterbildungsvergünstigungen.

2.5.3. Kindertagesstätten

Die Aufsicht über Kindertagesstätten obliegt dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. 2020 gab es im Kanton Basel-Landschaft 91 durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) bewilligte Kindertagesstätten mit insgesamt 2'616 Betreuungsplätzen²⁴. Auch hier werden teilweise schulpflichtige Kinder betreut. Die Kindertagesstätten verteilen sich vor allem auf mittlere²⁵ und grosse²⁶ Gemeinden.

²⁴ Stand: 31.12.2020

²⁵ Mittlere Gemeinden = 2'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Anzahl: 19 Gemeinden)

²⁶ Grosse Gemeinden = Mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Anzahl: 10 Gemeinden)

2.5.4. *Familienzentren*

Familienzentren sind in der Regel als Vereine organisiert. Eine Vernetzung untereinander wird vom Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion sichergestellt. Aktuell existieren im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 14 Familienzentren. Diese haben in einigen Fällen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden über spezielle Angebote. Die meisten Familienzentren bieten auch mehrmals in der Woche Spielgruppen an. Als Knotenpunkt für die Vernetzung verschiedener Akteure in der frühen Förderung bieten sie sich daher als potentielle Partnerinstitutionen für Angebote früher Sprachförderung an.

2.5.5. *Professionalisierung in früher Sprachförderung*

Die Erhebung der Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppenleiterinnen zeigt, dass etwa 50 Prozent der Spielgruppenleiterinnen, die an der Umfrage teilgenommen haben, bereits eine Weiterbildung mit Schwerpunkt auf der frühen Sprachförderung besucht haben. Von den 14 Familienzentren, die im Kanton Basel-Landschaft existieren, arbeiten an zehn Familienzentren Spielgruppenleiterinnen mit einer Weiterbildung in früher Sprachförderung. Zur Anzahl Betreuungspersonen mit einer Weiterbildung in der frühen Sprachförderung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien liegen keine genauen Zahlen vor. Der Anteil an Personen mit Weiterbildung in früher Sprachförderung dürfte jedoch tiefer sein als bei den Spielgruppen.

2.5.6. *Infrastruktur insgesamt*

Zusammengefasst existieren im Kanton Basel-Landschaft etwa 7'800 Plätze in denen frühe Sprachförderung angeboten werden könnte und teilweise schon wird. Die notwendige Infrastruktur für einen möglichst flächendeckenden Zugang zu potentiellen Leistungserbringern früher Sprachförderung im Kanton ist damit grundsätzlich bereits vorhanden. Eine kantonale Strategie früher Sprachförderung kann aufgrund der ungleichen Verteilung der Institutionen im Kanton allerdings nur dann Erfolg haben, wenn alle diese Akteure einbezogen und ihre Möglichkeiten, frühe Sprachförderung anzubieten, berücksichtigt werden. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Kantons sind grosse und zentrale Betreuungseinrichtungen vor allem in der stadtnahen Region nutzbar. Spielgruppen und Tagesfamilien sind gerade für mittlere und kleine Gemeinden als Leistungserbringer attraktiver, da sie in den meisten Gemeinden vorhanden sind.

Spielgruppen sind die am häufigsten genutzten Leistungserbringer früher Sprachförderung. Im Vergleich zu Kindertagesstätten ist die Betreuung und damit verbundene frühe Sprachförderung in der Regel kostengünstiger und entsprechen vom zeitlichen Umfang her bereits den Rahmenbedingungen für eine effektive frühe Sprachförderung. Im Vergleich zu Tagesfamilien können in einer Spielgruppe wiederum mehr Kinder gleichzeitig gefördert werden. Dennoch müssen in ein System, welches ein bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung sicherstellen soll, alle Institutionen gleichermassen einbezogen werden.

2.6. Herausforderungen des heutigen Systems

Angebote früher Sprachförderung stehen aktuell vor der Herausforderung, dass sie entweder über zeitlich befristete Projektförderung ermöglicht werden oder auch nur punktuell in einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Angebote existieren. Diese Angebote entstehen meist aus individueller Initiative heraus. Das mobile Angebot «Deutsch in Spielgruppen» des Ausländerdienstes (ald) kann dort Angebotslücken abdecken, wo sonst keine frühe Sprachförderung existiert. Es entspricht allerdings nicht den angestrebten fachlichen Grundlagen (siehe Kapitel 2.3). Insofern ist es wünschenswert, das Angebot dort weiterzuführen, wo es keine anderen Möglichkeiten gibt oder sich diese aus Kosten-Nutzen-Verhältnissen heraus nicht rentieren, wie beispielsweise in kleinen Gemeinden mit einer stark fluktuierenden Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf. Hinzu kommt, dass das Projekt temporären Charakter hat. Gemäss Zielsetzung des kantonalen Integrationsprogramms dienen die über das KIP geleisteten Unterstützungsgelder vor allem der Schliessung von Angebotslücken, solange keine Regelstrukturen existieren, sowie der fachlichen Unterstützung von Leistungserbringenden.

Die Finanzierung der Angebote lastet grösstenteils auf den Schultern der Eltern. Das «Zusatzangebot» der Sprachförderung in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte ist zwar in der Regel kostenlos, die Betreuungskosten selbst, die den Hauptteil der Gesamtkosten ausmachen, werden hingegen nur von einzelnen Gemeinden – ganz oder teilweise – getragen.

2.6.1. *Öffentliche Hand*

In vielen Gemeinden ist unklar, wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf dort leben. Angebote früher Sprachförderung entstehen vor allem dort, wo der Bedarf so gross ist, dass er ohne objektiven Nachweis sichtbar wird, beispielsweise durch eine deutliche Belastung von Lehrpersonen in den Primarschulen. Insbesondere Kinder in kleinen Gemeinden bleiben unsichtbar und haben oft keine Möglichkeit, von früher Sprachförderung zu profitieren. Gleichzeitig lassen sich grosse Unterschiede in der Qualität der Sprachförderkonzepte erkennen. Neben unterschiedlichen finanziellen Ressourcen der Leistungserbringenden und unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, besteht die Ursache darin, dass aufgrund mangelnden Fachwissens keine einheitlichen Standards eingeführt werden. Hier benötigen sie professionelle Unterstützung und Koordination von Kanton und Gemeinden. Gerade für kleine Gemeinden steht es jedoch in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis, Sprachförderkonzepte zu erarbeiten und zu finanzieren oder den Leistungsanbietenden organisatorische Unterstützung beim Aufbau eines Angebots zukommen zu lassen. Abgesehen vom gemeindeübergreifenden Sprachförderprojekt im Leimental findet auch kaum ein koordiniertes Vorgehen statt. Synergiepotential geht so verloren. Viele Gemeinden müssen, wenn sie sich neu in der frühen Sprachförderung engagieren möchten, das Fachwissen kostspielig von privaten Anbieterinnen und Anbietern erwerben, statt auf eine zentrale Stelle zurückgreifen zu können, die ihnen die notwendige Unterstützung zur Verfügung stellt oder die Möglichkeit gibt, vom erworbenen Fachwissen anderer Gemeinden zu profitieren. Schliesslich ist ein weiteres Problem die fehlende Planungssicherheit. Projektgelder auf Gemeindeebene werden in der Regel zeitlich befristet gesprochen, ohne Gewähr darauf, dass sie langfristig erhalten bleiben. Auch Angebote, die über Gelder des kantonalen Integrationsprogramms finanziert werden, sind zeitlich begrenzt. Eine langfristige Planung und Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure ist daher schwierig.

2.6.2. *Erziehungsberechtigte*

Die meisten Erziehungsberechtigten können von Angeboten früher Sprachförderung erreicht werden. Dennoch gibt es eine Reihe von Gründen, die Familien davon abhalten können, Angebote früher Sprachförderung zu nutzen. Die wichtigsten Gründe sind:

- *Mangelndes Wissen:* die Angebote sind ihnen nicht bekannt.
- *Mangelnde Sensibilität:* sie erkennen den Förderbedarf ihrer Kinder nicht.
- *Mangelnde finanzielle Möglichkeiten:* Angebote früher Sprachförderung sind teilweise zu teuer.
- *Mangelnde Motivation:* sie setzen andere Prioritäten oder räumen der Bildungslaufbahn ihrer Kinder einen geringen Stellenwert ein.

Um einen möglichst grossen Anteil der Eltern und ihrer Kinder zu erreichen, müssen die Angebote früher Sprachförderung folglich so gestaltet sein, dass sie nach Möglichkeit all diesen Hindernissen Rechnung tragen. Das heisst, Angebote müssen Familien unabhängig ihres muttersprachlichen oder nationalen Hintergrunds erreichen, das Wissen und die Sensibilität der Eltern fördern, bezahlbar (subventioniert) oder kostenlos sein, einen Mechanismus zur Motivation der Eltern vorsehen und die koordinierte Zusammenarbeit von Mittlerinnen und Mittlern zwecks Information und Sensibilisierung von Eltern fördern (bspw. Kinderärztinnen und Ärzte, Sozialdienste, das Asylwesen und Mütter-/Väterberatungsstellen).

2.6.3. Leistungserbringer früher Sprachförderung

Frühe Sprachförderung findet in der Regel in einem Betreuungssetting statt. Sie muss folglich als fachliches Element eines Betreuungsangebots gestaltet sein. Dies kann in Gruppen oder Einzelbetreuung geschehen. Wie in Kapitel 2.3 dargelegt wurde, eignen sich Gruppensettings eher für frühe Sprachförderung, da hier neben dem sprachlichen Vorbildeffekt durch die Betreuerin auch ein Lerneffekt durch die anderen Kinder selbst stattfindet (Peergroup-Effekt). Besonders geeignet sind daher Spielgruppen, Familienzentren und Kindertagesstätten. Der Vorteil von Tagesfamilien liegt darin, dass sie frühe Sprachförderung auch in Regionen anbieten können, in denen nur einzelne Kinder Sprachförderbedarf haben. Für die ländlichen Gebiete des Kantons sind sie daher von zentraler Bedeutung, anders als im städtischen Umfeld oder der Agglomeration.

In **Kindertagesstätten** ist eine fachliche Grundausbildung in der Kinderbetreuung (mindestens Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachperson Betreuung) sowohl für die Leitenden als auch für einen Teil des Betreuungspersonals eine der Grundvoraussetzungen für eine Bewilligung. Professionalität und eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Förderung der deutschen Sprache sind hier bereits vorhanden, ebenso wie ein institutionalisierter Kontakt zu Kanton und allenfalls Gemeinden, da Kindertagesstätten kantonal bewilligungspflichtig sind, vom Kanton beaufsichtigt werden und die Gemeinden teilweise Subventionen an die Betreuungskosten der Eltern leisten (über eine Subjektfinanzierung oder Mischform, selten Objektfinanzierung).

Anders sieht dies in Spielgruppen und Familienzentren aus. Es gibt zwar Ausbildungslehrgänge für Spielgruppenleiterinnen, diese sind jedoch freiwillig. Zudem verfügen **Spielgruppen** in der Regel über kein oder wenig finanzielles Polster. Viele Spielgruppen werden teilweise ehrenamtlich geführt. Auch die Spannbreite zwischen hoher und niedriger Professionalität ist hier sehr gross. Gleichzeitig sind Spielgruppenleiterinnen autonom und können ihre Angebote unabhängig von staatlichen Regelungen unkompliziert und niederschwellig eröffnen. Dementsprechend meiden manche Spielgruppenleiterinnen auch den Kontakt zu Kanton oder Gemeinden und bevorzugen nichtstaatliche Ansprechpartner, wie die Erfahrung gezeigt hat. Spielgruppen werden kaum aus finanziellen Interessen heraus gegründet, da sich dies einfach nicht lohnt. Teilweise liegt ihnen ein idealistisches Anliegen zugrunde, kleine Kinder zu fördern. Spielgruppen sollen als Kooperationspartner gewonnen werden. Hierfür bietet sich die Zusammenarbeit mit der **Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen Baselland (FKS)** an.

Für eine qualitativ hochwertige Sprachförderung fehlt Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Spielgruppen und Tagesfamilien) in der Regel das spezifische **fachliche Wissen**, wie diese im Betreuungsalltag umgesetzt werden kann und sollte. Dies kann einerseits durch den Besuch von Aus- und Weiterbildungen gelöst werden. Soll eine Professionalisierung und Einbindung in Ziele sozialer Integration erfolgen, benötigen Betreuungsinstitutionen auch externe fachliche Begleitung in Form von Supervisionen, fachlicher Beratung und Evaluationen. Im Umgang mit fremdsprachigen Eltern dürfen auch Kommunikationsschwierigkeiten nicht vergessen werden, die beispielsweise durch interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler gelöst werden müssen. In einem Modell zum Ausbau früher Sprachförderung muss daher die Zusammenarbeit mit Akteuren, welche dieses Wissen für Betreuungseinrichtungen zugänglich machen, berücksichtigt werden. Im Kanton Basel-Landschaft zählt dazu die **Berufsfachschule** als wichtigster Weiterbildungsanbieter sowie aktuell der **Ausländerdienst (ald)** mit seinem mobilen Angebot «Deutsch in Spielgruppen» und das **Hilfswerk evangelisch-katholischer Kirchen (HEKS)** mit seinem Angebot interkultureller Vermittlerinnen und Vermittler. Zudem stehen Betreuungsinstitutionen aufgrund kaum kostendeckender Einnahmen vor finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. Für zusätzliche Aktivitäten der betreuenden Fachpersonen, etwa im Rahmen früher Förderung, fehlen dadurch in der Regel auch personelle und finanzielle Ressourcen.

2.7. Rolle von Gemeinden, Kanton und Bund

2.7.1. Gemeinden

Die Gemeinden spielen eine zentrale Rolle in der frühen Sprachförderung, da diese am effizientesten auf Gemeindeebene organisiert werden kann. Die Gemeindeverwaltungen kennen die Verhältnisse und die vorhandene Infrastruktur sowie die demografische Zusammensetzung vor Ort besser als der Kanton. Sie können eine dem Bedarf angepasste Infrastruktur schaffen bzw. die Professionalisierung fördern. Da die Ausgangslage in den Gemeinden sehr heterogen ist (es gibt Gemeinden mit vielen Kindern mit Sprachförderbedarf und Gemeinden mit wenigen Kindern, ebenso Gemeinden mit gut ausgebauter und weniger gut ausgebauter Infrastruktur in der Betreuung), macht es Sinn, die Zuständigkeit für den Auf- und Ausbau früher Sprachförderung in der Kompetenz der Gemeinden anzusiedeln. Dadurch wird auch die Gemeindeautonomie bestmöglich gewährleistet. Gemeinden können so grundsätzlich nach eigenem Ermessen selbst entscheiden, in welchem Umfang sie sich in der frühen Sprachförderung engagieren wollen und können. Ihr Interesse liegt grundsätzlich in einer Förderung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder. Um schwer erreichbare Familien ebenfalls einzubeziehen, liegt es in ihrem Interesse, die Möglichkeit zu haben, ein selektives Sprachförderobligatorium einführen zu können.

2.7.2. Kanton

Der **Kanton** hat ein Interesse daran, dass frühe Sprachförderung im Kantonsgebiet möglichst einheitlich umgesetzt wird und fachlich fundierten Qualitätsstandards entspricht. Es muss kein flächendeckendes Angebot früher Sprachförderung geben, sondern ein bedarfsgerechtes Angebot²⁷. So soll ein Mindestmass an «Chancengerechtigkeit» mittels qualitativ gleichwertig hoher Sprachförderung für Kinder unabhängig von ihrem Wohnort gewährleistet werden. Ein wichtiges Instrument für die Vereinheitlichung ist die Sprachstanderhebung²⁸ (s.u.).

2.7.3. Bund

Der Bund ist im vorliegenden Projekt insbesondere in der Rolle als finanzieller Unterstützer relevant. Dafür können Gelder im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms und die Integrationspauschale genutzt werden.

Bund und Kantone haben 2014 die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eingeführt, um die spezifische Integrationsförderung zu einem Gesamtpaket mit landesweit geltenden strategischen Zielen und Förderbereichen zu bündeln. Die Förderbereiche beziehen sich auf Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Die Finanzierung der staatlichen Förderung im Rahmen der KIP ist in Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) geregelt.

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben Bund und Kantone im Frühjahr 2019 die Voraussetzungen geschaffen, damit Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene rasch in der hiesigen Gesellschaft und im Berufsleben Fuss fassen können. Die IAS legt verbindliche Wirkungsziele und einen Integrationsprozess fest, der früh einsetzt und für alle Kantone gilt. Die Integrationsagenda sieht im Bereich der frühen Sprachförderung als Ziel vor, dass 80 % der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, sich schon beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Die Möglichkeit, Bundesgelder zu nutzen, sollte für den Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots früher Sprachförderung berücksichtigt werden.

²⁷ Es ist davon auszugehen, dass es kleinere Gemeinden gibt, in denen keine Kinder mit Sprachförderbedarf leben.

²⁸ **Sprachstanderhebungen** sind Prozesse, die mittels pädagogisch einsetzbarer Verfahren Aussagen über die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen in ungesteuert erworbenen Sprachen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie liefern.

2.8. Optimierungsmodell früher Sprachförderung

2.8.1. Prämissen

Für ein Modell früher Sprachförderung, welches ein Sprachförderobligatorium ermöglicht, müssen folgende Aktivitäten und Aufgaben seitens Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden berücksichtigt und geplant werden, damit alle notwendigen Prozesse zur Umsetzung obligatorischer und früher Sprachförderung geregelt werden:

1. Zielgruppenkontakt und -informationen zu früher Sprachförderung
2. Sprachstanderhebung
3. Koordination Kanton-Gemeinden
4. Koordination mit Leistungserbringern
5. (Anschub-)Finanzierung früher Sprachförderung
6. Sicherstellen eines vorhandenen Angebots früher Sprachförderung
7. Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten
8. Evaluation des Angebots und Qualitätssicherung
9. Aus- und Weiterbildung von Leistungserbringenden

Die frühe Sprachförderung muss als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden anerkannt werden. Die Aktivitäten in der frühen Sprachförderung sollen so zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, dass beide jeweils für diejenige Aktivität zuständig sind, die sie am effizientesten umsetzen können. Dabei wurden folgende Prämissen berücksichtigt:

- Die Aktivitäten in der frühen Sprachförderung soll so zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, dass jeweils diejenige Ebene mit der Umsetzung beauftragt wird, welche diese am effizientesten umsetzen kann.
- Die Umsetzung soll so gestaltet sein, dass sie sowohl für Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium als auch für Gemeinden, die auf freiwillige frühe Sprachförderung setzen, möglich ist.
- Es steht den Gemeinden frei, ob und in welcher Form sie in die frühe Sprachförderung investieren.

2.8.2. Modellbeschreibung

Im vorgeschlagenen Modell wird vorhandener Sprachförderbedarf über eine flächendeckende Sprachstanderhebung sichtbar gemacht. Frühe Sprachförderung soll zumindest dort ausgebaut werden, wo Bedarf besteht und die Gemeinden dies unterstützen. Es setzt weiterhin auf Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen für Erziehungsberechtigte. Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Die Finanzierung früher Sprachförderung bei Einführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Es ist wünschenswert, dass Gemeinden sich zumindest anteilig an den Kosten beteiligen, um die Kostenlast für Erziehungsberechtigte zu reduzieren. Gemeinden können dies bspw. tun, indem sie Angebote früher Sprachförderung im Rahmen von FEB-Reglementen berücksichtigen oder dies über Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden festhalten. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen einer Anschubfinanzierung über drei Jahre an den Kosten sowie dauerhaft über einen Sockelbeitrag. Leistungserbringende werden darüber hinaus vor allem durch Investitionen in die Qualität und Weiterbildung unterstützt. Das vorliegende Modell zum Ausbau früher Sprachförderung zielt damit auf einen Kompromiss zwischen Gemeindeautonomie und Ausbau früher Sprachförderung ab. Frühe Sprachförderung wird hier nicht zwangsweise flächendeckend ausgebaut, sondern stets nach Ermessen der Gemeinden und unter Berücksichtigung des vorhandenen Bedarfs. Gleichzeitig wird der Kanton in die Pflicht genommen, sich angemessen zu beteiligen und Gemeinden Unterstützung und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Sprachförderung kann gemeindeübergreifend organisiert werden, wie das vereinzelt bereits praktiziert wird.

Auf **kantonaler Ebene** soll eine Koordinationsstelle «Frühe Sprachförderung» geschaffen werden, die interessierte Gemeinden und Angebotsträger dabei unterstützt, frühe Sprachförderung zu optimieren. Die Koordinationsstelle übernimmt die Aufgabe, eine **Sprachstanderhebung** bei allen Kindern eines Jahrgangs, die vor dem 31. Juli des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, durchzuführen²⁹. Für die Sprachstanderhebung wird, nach dem Abschluss des Anschlussprojektes der kantonalen Koordinationsstelle an das kantonale Personenregister arbo, auf Daten des Personenregisters arbo zurückgegriffen. Die Koordinationsstelle informiert Gemeinden und Erziehungsberechtigte in verständlicher Form über die Ergebnisse der Sprachstanderhebung. Zudem stellt der Kanton Informationsmaterial für die Erziehungsberechtigten in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung.

Der Kanton beteiligt sich über eine Anschubfinanzierung für 3 Jahre an der frühen Sprachförderung. Diese kann von Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt über ein Gemeindekonto «Frühe Sprachförderung» und wird anteilmässig zu den Ausgaben der einzelnen Gemeinden am Jahresende verteilt. Zur Unterstützung der Leistungserbringende können diese einen Sockelbeitrag von ca. CHF 300.- pro Jahr erhalten. Die genaue Höhe wird in der Verordnung geregelt. Dies soll den Zusatzaufwand für die Elternarbeit (ca. 2-4 Std. Aufwand pro Kind / Jahr) kompensieren. Der Elternarbeit kommt eine zentrale Rolle in der frühen Sprachförderung zu. Primär liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder sprachlich zu fördern. Es ist dennoch wichtig, sie dabei zu unterstützen. Diese Unterstützung können Leistungserbringende früher Sprachförderung am besten gewährleisten, wodurch ihnen aber keine unverhältnismässigen zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Die Leistungserbringenden müssen für den Erhalt des Sockelbeitrags bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die im Gesetz über die frühe Sprachförderung und der dazugehörigen Verordnung geregelt werden. Die Voraussetzungsprüfung und Meldung anerkannter Leistungserbringender erfolgt über die Gemeinden an die kantonale Koordinationsstelle. Die Koordinationsstelle stellt Instrumente zur Qualitätssicherung und –entwicklung zur Verfügung, um Angebote früher Sprachförderung beim Auf- und Ausbau zu unterstützen. Sie erstellt eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der anerkannte Angebote früher Sprachförderung erfasst sind.

Der Einbezug der Erziehungsberechtigten durch Leistungserbringende wird vom Kanton unterstützt in Form einer Kostenübernahme der Dienste von **interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sowie des im vorigen Absatz erwähnten Sockelbeitrags. Leistungserbringende erhalten die Kosten für eine Weiterbildung vollumfänglich erstattet, sofern sie als Voraussetzung für die Erfüllung von Qualitätskriterien zur Anerkennung als Angebot im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums notwendig sind. Dies umfasst beispielsweise das Einführungssemester «Frühe Sprachförderung» der Berufsfachschule Basel oder vergleichbare Angebote in ähnlichem Umfang. Fachliche Beratung und Begleitung der Leistungserbringer, unter anderem in Form von Supervision, sollen über das kantonale Integrationsprogramm ermöglicht werden.

Die Gemeinden definieren ihrerseits eine Ansprechperson oder Dienststelle für die frühe Sprachförderung, mit der die Koordinationsstelle Informationen austauschen kann. Diese ist auch für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden zuständig, die den Sockelbeitrag beantragen möchten. Falls nötig, informieren sie Erziehungsberechtigte über anerkannte Angebote früher Sprachförderung – sofern in der Gemeinde vorhanden – oder verweisen sie auf reguläre Angebote wie Spielgruppen, Kindertagesstätten oder Tagesfamilien in der Region. Sie unterstützen den Kanton bei der Durchführung der Sprachstanderhebung, falls Erziehungsberechtigte trotz mehrmaliger Mahnung diese nicht beantworten, indem sie persönlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und Unterstützung anbieten.

Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium sind für dessen Umsetzung verantwortlich. Melden Erziehungsberechtigte ihre Kinder mit Sprachförderbedarf aufgrund des Schreibens der

²⁹ Die Sprachstanderhebung wird terminlich so durchgeführt, dass ein Besuch während eines vollen Jahres vor Kindergarteneintritt ermöglicht wird.

Koordinationsstelle nicht in einem Angebot an, so kann die Gemeinde den Besuch des Sprachförderangebots verfügen. Leisten Erziehungsberechtigte der Verfügung keine Folge, so kann die Gemeinde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft machen, welche (mittels Strafbefehl) gegebenenfalls eine Busse aussprechen kann. Die Gemeinden stellen sicher, dass ausreichend Plätze vor Ort vorhanden sind. Sie tragen die Kosten für ein Angebot gemäss fachlich indiziertem Minimalstandard (mind. 2 mal 2 ½ Std pro Woche ohne Schulferien). Mindestens ein Angebot in diesen Gemeinden muss für Erziehungsberechtigte kostenlos zugänglich sein. Gehen die Angebote zeitlich über den Minimalstandard hinaus, können die Erziehungsberechtigten an diesen Kosten beteiligt werden.

Gemeinden ohne Sprachförderobligatorium sind frei, ob sie in einen Angebotsausbau investieren oder sich an weiteren Kosten der frühen Sprachförderung beteiligen möchten.

2.8.3. Zielgruppendefinition

Im vorgeschlagenen Modell werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf gemäss der Sprachstanderhebung unabhängig von ihrer Nationalität oder der in der Familie gesprochenen Sprache(n) berücksichtigt.

2.8.4. Sprachstanderhebung

Das zentrale Element eines Obligatoriums sowie einer optimierten Investition in die frühe Sprachförderung ist das Auswahlkriterium, anhand dessen darüber entschieden wird, ob eine Person Sprachförderbedarf aufweist oder nicht. Im Zusammenhang mit einem Obligatorium früher Sprachförderung muss ein Schwellenwert vorhandener Sprachkompetenzen definiert werden, ab welchem Eltern verpflichtet werden sollen, ihr Kind in ein Sprachförderangebot zu schicken. Für ein Obligatorium ist eine objektive und fachlich fundierte Grundlage zu schaffen, die unabhängig von Neigungen und Meinungen einzelner Entscheidungsträger einen messbaren Wert beschreibt, ab dem das Sprachförderobligatorium greift bzw. eine Empfehlung ausgesprochen wird. Die sprachlichen Fähigkeiten der betroffenen Kinder werden mittels Sprachstanderhebung erhoben. Da es sich um ein kantonales Gesetz handelt, muss die Sprachstanderhebung für alle Gemeinden gleichermassen gelten.

Wird die Sprachstanderhebung flächendeckend durchgeführt, dient sie darüber hinaus den Gemeinden und dem Kanton als Analyseinstrument, um sichtbar zu machen, in welcher Gemeinde wie viele Kinder Sprachförderbedarf aufweisen und ob sich Investitionen der jeweiligen Gemeinde in eine Infrastruktur überhaupt lohnen.

In Kapitel 2.3.1 wurde festgehalten, dass ein Sprachförderobligatorium ebenso wie freiwillige frühe Sprachförderung alle Kinder mit Sprachförderbedarf unabhängig ihrer Nationalität erreichen sollen. In der Folge müssen alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter im Kanton an einer Sprachstanderhebung teilnehmen. Diese muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, ein Jahr lang vor dem Kindergarteneintritt die frühe Sprachförderung zu besuchen.

2.8.5. Koordinationsstelle frühe Sprachförderung

Aufgaben

Gemäss Modell zum Ausbau früher Sprachförderung übernimmt die Koordinationsstelle Frühe Sprachförderung folgende Aufgaben:

1. **Informationsmaterial** über die frühe Sprachförderung und zu vorhandenen Angeboten zuhanden der Erziehungsberechtigten in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen. Das Informationsmaterial wird kontinuierlich erweitert und der Kanton informiert aktiv (Veranstaltungen / Weiterbildungen / Info an Gemeinden / Website).
2. **Sprachstanderhebung:** Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der flächendeckenden jährlichen Sprachstanderhebung. Sie erhält dafür die notwendigen

Personendaten der entsprechenden Kinder vom Statistischen Amt aus dem kantonalen Personenregister arbo und informiert Gemeinden und Erziehungsberechtigte in verständlicher Form über die Ergebnisse. Beantworten die Erziehungsberechtigten die Sprachstanderhebung trotz mehrfacher Mahnung nicht, informiert die Koordinationsstelle die jeweilige Gemeinde, damit diese persönlich mit den Eltern Kontakt aufnimmt und Unterstützung anbietet. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Statistik werden die Ergebnisse in anonymisierter Form als kantonale Gesamtstatistik veröffentlicht.

3. **Anlaufstelle für Gemeinden:** Die Koordinationsstelle dient als Anlaufstelle für Gemeinden zu administrativen und fachlichen Fragen zu früher Sprachförderung: Über die Stelle werden Gemeinden mit Antworten zu Umsetzungsfragen früher Sprachförderung, Best-Practice-Erfahrungen und Informationen zu Rahmenbedingungen unterstützt. Die Koordination umfasst auch regelmässige Austauschtreffen.
4. **Koordination und Unterstützung der Leistungserbringenden:** Zu den Aufgaben gehören die Vermittlung individueller Beratung von Leistungserbringern, die Durchführung von Vernetzungstreffen und Tagungen sowie die Förderung einheitlicher Standards.
5. **Administration:** Die Koordinationsstelle richtet die Anschubfinanzierung an Gemeinden und Leistungserbringer früher Sprachförderung aus.
6. **Aufgleisen und begleiten der Evaluation:** Alle fünf Jahre gibt die Koordinationsstelle eine Evaluation in Auftrag, welche aufzeigen soll, welche Qualitätsentwicklung im Angebotsfeld der frühen Sprachförderung stattgefunden hat und wo weiterer Optimierungsbedarf besteht.

Die Schaffung einer Koordinationsstelle ist notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts. Als Grundlage für die Weiterentwicklung in der frühen Sprachförderung wird eine flächendeckende Sprachstanderhebung benötigt. Nur so können ein bedarfsgerechter Ausbau und eine Weiterentwicklung früher Sprachförderung gezielt stattfinden. Die Sprachstanderhebung erfüllt zwei Zwecke:

1. Sprachförderbedarf von Kindern objektiv aufzuzeigen (als objektives Selektionskriterium für vorhandenen Sprachförderbedarf einzelner Kinder) und
2. Bedarf in den Gemeinden an früher Sprachförderung sichtbar zu machen.

Erfahrungen des FEB-Rahmengesetzes haben gezeigt, dass dies besser auf kantonaler Ebene zentral umgesetzt werden kann. Ergänzend wäre es ein viel grösserer Aufwand, wenn bis zu 86 Mitarbeitende von 86 Gemeinden sich, unter Berücksichtigung regelmässiger Personalfuktuation, in das Vorgehen der Sprachstanderhebung einarbeiten und diese einzeln durchführen müssten.

Angliederung der Koordinationsstelle

Frühe Förderung im Allgemeinen ist eine Querschnittsaufgabe, an der mehrere Direktionen im Rahmen der Steuergruppe frühe Förderung zusammenarbeiten. In der Landratsvorlage [2015-171](#) wurde ein Statusbericht zur frühen Förderung im Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Der Regierungsrat stellte Koordinationsbedarf in der frühen Förderung fest, insbesondere damit möglichst alle Kinder mit guten Voraussetzungen in die Primarstufe (Kindergarten) eintreten und die Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern nicht weiter zunehmen. Er legte daher fest, dass ein Konzept zur frühen Förderung erarbeitet werden sollte. Dies wurde im Regierungsprogramm 2016-2019 verankert. Der Fachbereich Familien ist im Rahmen des Konzepts Frühe Förderung des Kantons Basel-Landschaft als zuständige Dienststelle für die Belange von Spielgruppen und Familienzentren im Kanton aufgeführt. Insbesondere während der Corona-Krise 2020/21 hat der Fachbereich eine enge Zusammenarbeit mit den Spielgruppen und der Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppenleiterinnen Baselland-Fricktal (FKS) etabliert und steht in kontinuierlichem Austausch mit der Fach- und Kontaktstelle. Die Spielgruppen nehmen für die Zusammenarbeit mit den

Gemeinden eine zentrale Rolle als Kooperationspartner früher Förderung und früher Sprachförderung ein. Die Koordinationsstelle frühe Sprachförderung soll daher dem Fachbereich Familien des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion angegliedert werden. Damit wird der Fachbereich Familien auch insgesamt für das Thema Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft zuständig.

2.8.6. Aufgaben der Gemeinden

Gemeinden steht es grundsätzlich frei, wie weit sie sich in der frühen Sprachförderung engagieren und ob sie ein Obligatorium einführen. Im Folgenden werden daher die Aufgaben von Gemeinden mit Obligatorium und Gemeinden ohne Obligatorium unterschieden.

Aufgaben von Gemeinden mit Obligatorium

1. **Anlaufstelle für frühe Sprachförderung:** Die Gemeinden definieren eine Person oder Dienststelle, welche für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde oder im Gemeindeverbund zuständig ist. Sie können sich auch zu Verbänden mehrerer Gemeinden mit einer zentralen Anlaufstelle zusammenschliessen. Diese Stelle unterstützt Erziehungsberechtigte auch bei Fragen zum Ausfüllen der Sprachstanderhebung und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen bei Leistungserbringenden für den Erhalt von Sockelbeiträgen des Kantons. Sie informiert die Koordinationsstelle über die Ergebnisse.
2. **Verfügung des Besuchs der Sprachförderung wenn nötig:** Zusammen mit den Resultaten werden die Erziehungsberechtigten der Kinder mit Sprachförderbedarf aufgefordert, sich bei einem Angebot anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung wird der Besuch der Sprachförderung verfügt.
3. **Kontrolle der Verfügungen:** Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde überprüft bis Ende August jeden Jahres, wie oft die eruierten Kinder welche Angebote besuchen. Sie können dies direkt bei den Leistungserbringern erfragen. Der verfügte Besuch in einem Angebot früher Sprachförderung gilt als verbindlich und muss regelmässig während den Schulwochen erfolgen.
4. **Unterstützung von Leistungserbringern:** Die Gemeinden prüfen die Einhaltung vorgeschriebener Qualitätsstandards bei Angeboten früher Sprachförderung. Sollten diese nicht erreicht werden, werden die Leistungserbringer darin unterstützt, die geltenden Qualitätsstandards zu erreichen.

Aufgaben von Gemeinden ohne Obligatorium

1. **Anlaufstelle für frühe Sprachförderung:** Die Gemeinden definieren eine Person oder Dienststelle, welche für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde oder im Gemeindeverbund zuständig ist. Sie können sich auch zu Verbänden mehrerer Gemeinden mit einer zentralen Anlaufstelle zusammenschliessen. Diese Stelle unterstützt Erziehungsberechtigte auch bei Fragen zum Ausfüllen der Sprachstanderhebung und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen bei Leistungserbringenden für den Erhalt von Sockelbeiträgen des Kantons. Sie informiert die Koordinationsstelle über die Ergebnisse.

Die im vorliegenden Konzept definierten obligatorischen Aufgaben der Anlaufstelle in den Gemeinden belaufen sich auf wenige Stunden Aufwand pro Jahr und können insbesondere in kleineren Gemeinden voraussichtlich im Rahmen bestehender Personalressourcen erbracht werden.

In der Ausgestaltung weiterer Investitionen in die frühe Sprachförderung sind die Gemeinden frei. So liegt es insbesondere im Ermessen und der Zuständigkeit der Gemeinden, Vergünstigungen für Erziehungsberechtigte anzubieten.

2.8.7. *Vorbereitungsphase*

Ein neues System umzusetzen, erfordert stets einen erhöhten finanziellen und personellen Aufwand. Vor Inkrafttreten des Gesetzes über die frühe Sprachförderung ist zur Vorbereitung der Arbeit der Koordinationsstelle und der Gemeinden dafür ein Zeitraum von einem Jahr (Vorbereitungsjahr) vorgesehen. In diesem Jahr sollen die Akteure über das baldige Inkrafttreten des Gesetzes und dessen Umsetzungsform informiert und Vorbereitungen dafür getroffen werden. Die Umsetzung der Sprachstanderhebung sowie weiterer Aufgaben der Koordinationsstelle und Arbeits- sowie Kommunikationsmaterial, Leitfäden und Merkblätter werden in diesem Jahr erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen ermöglicht auch eine verlässliche Personalplanung für die Koordinationsstelle, ohne die Notwendigkeit befristeter Anstellungen für Vorbereitungsaufgaben.

2.8.8. *Berührungspunkte des Konzepts frühe Sprachförderung zu verwandten Themen*

Frühe Sprachförderung und familienergänzende Kinderbetreuung

Das Konzept sieht vor, dass frühe Sprachförderung nur dann zwingend kostenlos wird, wenn Kinder im Rahmen eines Obligatoriums verpflichtet werden, ein Angebot früher Sprachförderung in Anspruch zu nehmen. Dieses umfasst gemäss Definition 2 x 2.5 Std. pro Woche. Es handelt sich dabei um kein Kinderbetreuungsangebot, sondern eine Fördermassnahme zum Ausgleich eines Entwicklungsdefizits. Eine Nutzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auf welche die familienergänzende ganz- oder Halbtagsbetreuung abzielt, ist in diesem zeitlichen Umfang nicht möglich. Anders, als in anderen Kantonen steht dieses Angebot allen Kindern unabhängig ihrer Nationalität zur Verfügung, weshalb keine Ungleichbehandlung gemäss Bundesverfassung § 8 Abs. 1 vorliegt.

Aktuell werden verschiedene Überlegungen in der kantonalen Verwaltung diskutiert, wie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgebaut und die Kostenlast von Erziehungsberechtigten verringert werden können. Das vorliegende Konzept steht mit diesen Überlegungen in Einklang, insbesondere, da die Leistungserbringer früher Sprachförderung vor allem Spielgruppen sind, die aus den im vorherigen Absatz genannten Gründen nicht als familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Sinne des FEB-Rahmengesetzes verstanden werden. Eine Regelung speziell für Angebote früher Sprachförderung ist daher unabhängig zukünftiger Entwicklungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung notwendig.

Frühe Sprachförderung über das kantonale Integrationsprogramm (KIP)

Die spezifischen Integrationsprogramme der KIP verfolgen zwei Stossrichtungen³⁰:

1. Zum einen werden neue Angebote geschaffen, wo eine Ergänzung notwendig ist. Ziel ist, dass diese neuen Angebote langfristig zum normalen Bestandteil der Integrationsmassnahmen werden.
2. Zum anderen unterstützen die KIP die bestehenden Integrationsangebote und die beteiligten Personen – Integrationsfachleute, Lehrpersonen, Arbeitgeber usw. – bei ihrer täglichen Arbeit.

Das kantonale Integrationsprogramm finanziert zum aktuellen Zeitpunkt das Projekt «Deutsch in Spielgruppen» des Ausländerdienstes Baselland (ald), das als Übergangslösung konzipiert war, solange es für frühe Sprachförderung keine gesetzliche Grundlage gab. Mit der Einführung einer gesetzlichen Grundlage für frühe Sprachförderung wird diese zu einer Regelstruktur und fällt damit nicht mehr unter den Begriff der spezifischen Integrationsförderung gemäss kantonalem Integrationsprogramm, kann also nicht mehr direkt über KIP-Gelder finanziert werden. Der Betrag, der heute über das KIP direkt in das Projekt «Deutsch in Spielgruppen» fliesst, soll daher zukünftig

³⁰ <https://www.kip-pic.ch/de/kip/> (Stand: 23.11.2021)

in die Unterstützung und Begleitung von Leistungserbringern wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren, fliessen. Ziel ist es, die Leistungserbringer zu befähigen, selbständig und mit fachlicher Unterstützung, finanziert durch das KIP, qualitativ hochwertige frühe Sprachförderung anzubieten, ohne auf externe Dienstleistungen angewiesen zu sein. Künftiger Fokus des KIP sind Projekte und Aktivitäten, welche Erziehungsberechtigte erreichen und beim Spracherwerb fördern sowie für das Thema frühe Sprachförderung sensibilisieren sollen. Langfristig ist vorgesehen, dass die Gemeinden bei Bedarf die Kosten für eine Nutzung des Projekts «Deutsch in Spielgruppen» übernehmen, während die KIP-Gelder ergänzend für die Supervision für alle Leistungserbringer genutzt werden sollen.

2.8.9. Grenzen des Modells

Dem Ziel, durch frühe Sprachförderung Chancengerechtigkeit zu fördern, wird erst dann Rechnung getragen, wenn flächendeckend ein weitgehend bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung in den Gemeinden gewährleistet wird. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots früher Sprachförderung, wurde als nicht mehrheitsfähig eingeschätzt, weshalb es bereits früh verworfen wurde. Umgekehrt soll an der Zuständigkeit der Gemeinden für die frühe Förderung und damit auch die frühe Sprachförderung nichts geändert werden. Ein kantonales Angebot früher Sprachförderung war daher von vorneherein ausgeschlossen. Das vorgeschlagene Modell stellt daher einen Kompromiss zwischen der Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der qualitativen und quantitativen Förderung des Ausbaus von Angeboten früher Sprachförderung dar.

In Gemeinden mit freiwilligen Angeboten liegt die Kostenlast weiterhin grösstenteils bei den Erziehungsberechtigten. Subventionen werden seitens einiger Gemeinden vor allem über die Reglemente zur familienergänzenden Kinderbetreuung ermöglicht, was besonders finanziell schlechter gestellte Erziehungsberechtigte unterstützt. Die genaue Höhe der Subventionen ist allerdings unbekannt. Es kann auch nicht abgeschätzt werden, wie viele Gemeinden sich mit der Einführung des vorgestellten Konzepts früher Sprachförderung an den Kosten beteiligen werden. Dies soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluation erhoben werden.

Weiterhin werden Leistungserbringende (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) nur in geringem Umfang finanziell unterstützt. Der Familienbericht Basel-Landschaft 2020 hat aufgezeigt, dass diese Betreuungsinstitutionen in der Regel kaum kostendeckend arbeiten können. Diese Lücke kann auch das vorliegende Konzept aufgrund finanzieller Grenzen, die dem Kanton gesetzt sind, nicht schliessen.

Dennoch werden einheitliche Standards in der frühen Sprachförderung sowie eine einheitliche Beurteilung des Bedarfs an früher Sprachförderung geschaffen. Das vorgeschlagene Modell kann über die Sprachstanderhebung und die Investitionen in die Qualität für Leistungserbringende eine Grundlage schaffen, welche es den Gemeinden und Leistungserbringenden autonom ermöglicht, zielgerichtet in die frühe Sprachförderung zu investieren und diese bei Bedarf flexibel auf- oder auszubauen.

2.9. Gesetzesentwurf über die frühe Sprachförderung

2.9.1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über die frühe Sprachförderung soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, nach eigenem Ermessen ein Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für einen koordinierten Ausbau der frühen Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft gemäss dem in Kapitel 2.8 beschriebenen Modell unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie definiert werden. Aufgaben und Pflichten von Kanton und Gemeinden sollen ebenso festgehalten werden wie Anforderungen an Leistungserbringende früher Sprachförderung, wenn diese von der kantonalen Anschubfinanzierung profitieren oder sich als Vertragspartner für Gemeinden qualifizieren wollen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Bestimmung umschreibt die grundlegende Idee hinter dem Gesetz über die frühe Sprachförderung. Sie zielt darauf ab, das vorhandene Angebot früher Sprachförderung bedarfsgerecht auszubauen und qualitativ zu verbessern. Daneben werden die Gemeinden ermächtigt, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen.

§ 2 Definition

Absatz 1: Grundsätzlich kann frühe Sprachförderung in allen Settings stattfinden, in denen Kinder in Kontakt mit der deutschen Sprache kommen und mit ihnen in dieser kommuniziert wird. So kann beispielsweise jede Spielgruppe, jede Kindertagesstätte und jede Tagesfamilie den Erwerb der deutschen Sprache fördern und sind in diesem Zusammenhang ebenfalls generell Angebote, die frühe Sprachförderung begünstigen. Die vorliegende Bestimmung beschreibt speziell die Ausgestaltung von Angeboten früher Sprachförderung, die entweder im Rahmen eines selektiven Obligatoriums mit Gemeinden zusammenarbeiten können oder sich für den Erhalt von Subventions- und Unterstützungszahlungen durch den Kanton qualifizieren.

Absatz 1 Bst. a: Es wird differenziert zwischen Angeboten, die in den Betreuungsalltag eingebettet sind und solchen, die separativ stattfinden. Letztere weisen den Charakter verschulten Lernens auf und sind daher für kleine Kinder weniger geeignet. Sie sollen daher langfristig abgebaut werden. Ausnahmen (bspw. im Rahmen mobiler Angebote, wo dies aus ökonomischen Gründen sinnvoll ist, insbesondere in kleinen Gemeinden mit hoher Fluktuation von Kindern mit Sprachförderbedarf) werden in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt. Berücksichtigt werden sollte auch die Gruppenzusammensetzung, in der frühe Sprachförderung erfolgen sollte. Da Kinder den Umgang mit der deutschen Sprache am wirkungsvollsten in Gruppen mit gleichaltrigen, deutschsprechenden Kindern erlernen, wird ein Anteil von max. 1/3 fremdsprachiger Kinder angestrebt.

Absatz 1 Bst. b regelt den Zeitpunkt, an dem ein Sprachförderobligatorium einsetzt, und damit gleichzeitig die Altersspanne der Kinder, an welche sich frühe Sprachförderung richtet. Dies grenzt Angebote früher Sprachförderung gegenüber Deutsch als Zweitsprache ab, das in schulischem Rahmen stattfindet und sich an Kinder ab dem Kindergarteneintritt richtet. Ein Obligatorium kann nur ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt ausgesprochen werden. Obligatorische Angebote sowie freiwillige Angebote, die kantonale Subventionen erhalten wollen, müssen die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Angebote, die früher starten oder die Qualitätskriterien nicht erfüllen, sind in jedem Fall freiwillig.

Absatz 1 Bst. c verdeutlicht, an welche Kinder sich Angebote früher Sprachförderung richten. Gemeint sind hier Kinder, die sprachlichen Nachholbedarf zeigen, der sie anderen Kindern gegenüber insbesondere im Bildungssystem benachteiligen könnte. Dabei spielen der Wortschatz genauso eine Rolle wie die Deutschkenntnisse. Die genaue Definition von Kindern mit spezifischem Förderbedarf wird im Rahmen der Verordnung festgehalten. In der Verordnung soll dazu folgende Ausnahme definiert werden: Kinder, die aufgrund neurologischer, medizinischer oder anderer gravierender Ursachen einen spezifischen Förderbedarf haben und auf spezifische Fördermassnahmen wie bspw. logopädischen Angebote angewiesen sind, gehören nicht zur Zielgruppe früher Sprachförderung.

§ 3 Qualitätskriterien

In § 3 werden die notwendigen Rahmenbedingungen definiert, die Leistungserbringende erfüllen müssen, um als Angebot früher Sprachförderung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gelten. Gleichzeitig bilden die Qualitätskriterien die Voraussetzung für den Erhalt von Subventionen im Rahmen der Anschubfinanzierung des Kantons gemäss § 9. Im kantonalen Gesetz werden nur die allgemeinen Rahmenbedingungen definiert. Die Ausgestaltung der unter bst. a bis c genannten Bedingungen werden konkret in der noch auszuarbeitenden Verordnung

geregelt. Es steht den Gemeinden frei, weitere Qualitätskriterien für ihre obligatorischen Angebote zu definieren.

Absatz 1 Bst. a: Als Mindestumfang einer fachlichen Aus- oder Weiterbildung werden Lehrgänge von Bildungsinstitutionen anerkannt, die im zeitlichen Umfang mindestens dem Umfang der gängigsten Weiterbildungsträger entsprechen. Da bereits eng mit der Berufsfachschule Basel zusammengearbeitet und deren Weiterbildungslehrgang subventioniert wird, dient der zeitliche Umfang des Einführungssemesters von ca. 45 Std. Präsenz- und Selbstlernzeit inkl. begleitetem Praxistransfer als Minimalanforderung.

Absatz 1 Bst. b: Die minimale Intensität und Dauer anerkannter Sprachförderangebote sollen 2.5 Stunden an zwei Tagen pro Woche über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr betragen. Ausgenommen von der Dauer ist die Zeit der Schulferien. Diese zeitlichen Rahmenbedingungen entsprechen einerseits dem gängigen Umfang der meisten Spielgruppen im Kanton und sind gleichzeitig anerkannte Minimalstandards für einen messbaren Effekt in der Sprachentwicklung.

Absatz 1 Bst. c: Die notwendigen Inhalte eines Sprachförderkonzepts unterliegen einem stetigen Prozess wissenschaftlicher Weiterentwicklung. Sie werden daher in der Verordnung geregelt.

§ 4 Selektives Sprachförderobligatorium

Absatz 1 ermächtigt die Gemeinden, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Der Begriff «selektiv» bezieht sich darauf, dass das Obligatorium nur Kinder betrifft, welche bei der Sprachstanderhebung ein definiertes Niveau nicht erreicht haben. Dabei richten sich sämtliche Verpflichtungen an die Erziehungsberechtigten. Freiwillige Angebote werden erwähnt, um zu verdeutlichen, dass es den Gemeinden freisteht, zwischen einem obligatorischen und einem freiwilligen Angebot zu wählen. Mit der «kann»-Formulierung wird ausgedrückt, dass es den Gemeinden auch freisteht, gänzlich auf ein Angebot zu verzichten. Allfällige Bussen im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums werden nicht separat geregelt: Leisten Erziehungsberechtigte einer Verfügung des Gemeinderats keine Folge, so kann der Gemeinderat, nach Ausschöpfung weiterer Mittel wie Gespräche und Mahnungen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 292 StGB machen. Die Gemeinden weisen in ihren Verfügungen darauf hin, dass eine Nicht-Befolgung der Verfügung eine Busse gemäss Art. 292 StGB zur Folge hat und drucken den Wortlaut von Art. 292 auf der Verfügung ab. Für das Verfahren des Besuchs des Sprachförderangebots in Gemeinden, welche ein selektives Obligatorium eingeführt haben, gelten sinngemäss § 171a bis 171p Gemeindegesetz. Für das Beschwerdeverfahren kommen die §§ 172-175 sinngemäss zur Anwendung.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Verfügung eines selektiven Sprachförderobligatoriums. Die Koordinationsstelle informiert die Erziehungsberechtigten über das Resultat und bei ungenügendem Sprachstand des Kindes über die Pflicht, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Erfolgt innert Frist keine Anmeldung, kann die Gemeinde mittels Verfügung unter Androhung der Ungehorsamsstrafe Erziehungsberechtigte verpflichten, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Dies eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, bei Nichtbefolgung der Verfügung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen, welche wiederum für eine Festsetzung der Busse zuständig ist. Die Gemeinden erhalten für die Kontrolle der Anmeldungen und die Erstellung der allfälligen Verfügungen die Ergebnisse der Sprachstanderhebung sowie Informationen zu Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Nationalität des Kindes mit Sprachförderbedarf von der Koordinationsstelle.

Absatz 3: Den Erziehungsberechtigten muss mindestens ein Angebot früher Sprachförderung unter Berücksichtigung der Minimalstandards gemäss § 3 kostenlos zugänglich gemacht werden. Dies kann beispielsweise über einen Spielgruppenbesuch im definierten Mindestumfang geschehen, wenn diese Spielgruppe die fachlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Würden die Erziehungsberechtigten mit der Einführung eines Obligatoriums auch gleichzeitig zwangsweise an den Kosten beteiligt, würde dies einen Sanktionscharakter annehmen, was dem Grundgedanken

des vorliegenden Gesetzesentwurfs widerspricht. Unabhängig davon, ob eine Gemeinde ein Obligatorium einführt, können Erziehungsberechtigte an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligt werden oder diese ganz übernehmen. Es steht den Gemeinden frei, ob sie hier eine finanzielle Unterstützung für Erziehungsberechtigte vorsehen. Freiwillige Angebote stehen nicht automatisch in der Pflicht, Qualitätsstandards gemäss § 3 zu erfüllen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, bei einer finanziellen Beteiligung oder Leistungsvereinbarung mit freiwilligen Angeboten die Qualitätsrichtlinien einzufordern oder auch weitere Anforderungen zu definieren.

Absatz 4: Es steht den Gemeinden mit einem Obligatorium frei, ein zusätzliches kostenpflichtiges Angebot zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise den ganztägigen Besuch einer Sprachförder-Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten können dann an den Kosten der zusätzlichen Betreuung entsprechend dem bestehenden Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt werden.

§ 5 Meldepflichten

Absatz 1: Um es den Gemeinden und dem Kanton zu ermöglichen, ihre Pflichten betreffend Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten zu erfüllen, werden die Leistungserbringenden verpflichtet, sich selbst bei der Gemeinde zu melden. Dies gilt nur für Leistungserbringende, welche Teil der kommunalen und kantonalen Sprachförderung und der entsprechenden Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten sein wollen. Daneben ist es denkbar, dass vollständig private Leistungserbringende weiter existieren können.

Absatz 2 verlangt von den Gemeinden, vorhandene Angebote früher Sprachförderung der Koordinationsstelle zu melden. Auf kantonaler Ebene allein könnten diese Informationen nicht regelmässig aktualisiert werden.

§ 6 Koordinationsstelle frühe Sprachförderung

Absatz 1 verpflichtet den Kanton, eine Koordinationsstelle frühe Sprachförderung einzurichten.

Absatz 2 definiert die Aufgaben der Koordinationsstelle.

Absatz 2 Bst. a definiert die grundlegende Funktion der Koordinationsstelle als zuständige Stelle für Fragen und Anliegen seitens Behörden, Gemeinden und Leistungserbringenden fachlicher und organisatorischer Art. Die Koordinationsstelle ist damit gleichzeitig als Fachstelle konzipiert.

Absatz 2 Bst. b bis f regelt die konkreten Pflichten und Aufgaben des Kantons in der frühen Sprachförderung, für welche die vorgesehene Koordinationsstelle frühe Förderung finanziell und fachlich zuständig sein soll. Davon unberührt bleiben parallel bestehende Beiträge des Kantons in die frühe Sprachförderung. Die hier aufgeführten Pflichten des Kantons bzw. der Koordinationsstelle haben subsidiären Charakter gegenüber bereits bestehenden Aktivitäten und Investitionen des Kantons. Dies betrifft insbesondere die Subventionen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Lehrgang frühe Sprachförderung der Berufsfachschule Basel, subventionierte Projekte der Gesundheitsförderung, die Nutzung der Integrationspauschale zur Finanzierung von früher Sprachförderung sowie Angebote, die im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) erbracht werden. Finanziell stellt der Kanton den Gemeinden und allen – sowohl anerkannten als auch weiteren - Leistungserbringenden ein Kontingent von Stunden bei einer Vermittlungsstelle für interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, um Unterstützung bei Verständigungsproblemen mit Erziehungsberechtigten zu lösen. Der Kanton beteiligt sich an Weiterbildungskosten von Leistungserbringenden im Bereich der frühen Sprachförderung, die benötigt werden, um die Qualitätskriterien für die Anerkennung im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen. Er leistet weiterhin einen Sockelbeitrag an anerkannte Angebote früher Sprachförderung, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Der genaue Aufgabenbeschrieb der Koordinationsstelle wird in der Verordnung geregelt,

insbesondere die Administration und Verwendung der Anschubfinanzierung an Gemeinden und der Sockelbeiträge an Leistungserbringende.

Die Liste der anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen, dient als Orientierung für Erziehungsberechtigte, wo es für ihre Kinder entweder bei freiwilliger Nutzung oder im Rahmen eines Obligatoriums Leistungserbringer gibt, die auf frühe Sprachförderung spezialisiert sind. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn es in der Wohnortgemeinde der Erziehungsberechtigten keine anerkannten Angebote vor Ort gibt.

§ 7 Sprachstanderhebung

Absatz 1: Die Sprachstanderhebung wird bei allen Kindern im relevanten Alter unabhängig von ihrer Nationalität durchgeführt. Die Sprachstanderhebung ist auch unabhängig davon, ob in der Wohngemeinde ein Sprachförderobligatorium, ein freiwilliges Angebot oder gar kein Angebot besteht. Der Kanton übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Sprachstanderhebung. Ein Anschreiben der Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren erfolgt über die geplante «Koordinationsstelle frühe Sprachförderung». Die Kontaktadressen sowie alle für die Auswertung relevanten Merkmale nach der entsprechenden rechtlichen Grundlage (Anhang zur [Anmeldungs- und Registerverordnung ARV](#)) werden über das Personenregister arbo erhoben. Die Auswertung der Sprachstanderhebung wird durch die Universität Basel vorgenommen. Die Kosten für die Nutzung des Instruments zur Sprachstanderhebung, die Auswertung und ggf. weitere Kosten, die durch die Sprachstanderhebung entstehen, trägt der Kanton. Ausnahmen von der Sprachstanderhebung und daraus folgend auch von einem allfälligen Obligatorium sind aus triftigen Gründen möglich (z.B. bei Kurz-aufenthalt der Kinder im Kanton ohne Einschulung) und werden in der Verordnung geregelt. Die Sprachstanderhebung ist zeitlich dem allfälligen Obligatorium im letzten Jahr vor dem Kindergarteneintritt vorgelagert. Kinder können davor bereits ein Angebot besuchen. Dieses ist immer freiwillig.

Absatz 2: Ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt, wird in der Verordnung geregelt. Diese orientiert sich am Schwellenwert, der vom Erhebungsinstrument definiert wird. Der Regierungsrat kann davon abweichende Schwellenwerte definieren.

Absatz 3 regelt die Form der Kommunikation mit den Eltern. Diese werden schriftlich über das Ergebnis der Sprachstanderhebung informiert. Ist die Information auf diesem Wege nicht möglich, bspw. aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, können Interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler (IKV) oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher (IKD) hinzugezogen werden. Die Kosten hierfür trägt der Kanton. Es muss sichergestellt sein, dass die Informationen von Erziehungsberechtigten auch verstanden werden. Gemeinden, die bspw. direkt im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums oder freiwilliger früher Sprachförderung mit den Erziehungsberechtigten kommunizieren, bekommen die Kosten von IKV und IKD auf Antrag bis zu einem Kostendach von CHF 30'000.- pro Jahr vom Kanton erstattet. Besteht bei einem Kind ein Sprachförderbedarf, lädt der Kanton die Erziehungsberechtigten ein, ein Angebot zu besuchen. Er weist gegebenenfalls auf das Obligatorium und die zuständige Dienststelle der Gemeinde hin.

Absatz 4 verpflichtet den Kanton, die Ergebnisse der Sprachstanderhebung jährlich in anonymisierter Form als Statistik zu publizieren. Zur Wahrung der Anonymität von Kindern, insbesondere in kleineren Gemeinden, erfolgt die Veröffentlichung als Gesamtstatistik nach Regionen des Kantons und differenziert nach Schweizer und Nichtschweizer Kindern, ohne weitere soziodemografischen Angaben.

Absatz 5 regelt die Informationspflicht des Kantons gegenüber den Gemeinden, da Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium dies ohne die Ergebnisse der Sprachstanderhebung und ohne Personenangaben zu den Kindern nicht umsetzen können. Damit auch Gemeinden, die in

freiwillige frühe Sprachförderung investieren, Kinder mit Sprachförderbedarf gezielt erreichen können, erhalten alle Gemeinden dieselben Informationen.

Absatz 7 regelt die Aufgaben der Gemeinden, wenn Erziehungsberechtigte trotz mehrfacher Mahnung (dritte Mahnstufe) die Sprachstanderhebung nicht ausfüllen. In der Regel geschieht dies dann, wenn Erziehungsberechtigte mit dem Beantworten der Sprachstanderhebung überfordert sind, die Anweisung nicht verstehen und bspw. aufgrund sprachlicher Barrieren nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. In diesem Fall ist eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Wohngemeinde hilfreich, die über die regionalen Unterstützungsangebote und Möglichkeiten besser informiert ist als der Kanton. Die Gemeinde kann ggf. auch weitere Unterstützungsangebote vermitteln. Durch den persönlichen Kontakt durch Gemeindevertretungen soll auch die Akzeptanz der Erziehungsberechtigten erhöht werden, an der Sprachstanderhebung teilzunehmen, falls dies der Grund für die ausbleibende Reaktion ist. Die Gemeinden melden das Ergebnis der Koordinationsstelle.

§ 8 Kantonale Beiträge an Angebote früher Sprachförderung

Absatz 1 regelt die Beiträge des Kantons an die Kosten für den Aufbau früher Sprachförderung. Der Kanton beteiligt sich mit einer Anschubfinanzierung über drei Jahre am Ausbau von Angeboten früher Sprachförderung auf Gemeindeebene. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung ist vorgesehen, die Leistungserbringenden mit einem jährlichen Sockelbeitrag finanziell zu unterstützen. Details zur Höhe der Beiträge und Kriterien für eine Berechtigung, einen Sockelbeitrag zu erhalten, werden in der Verordnung festgehalten.

Der in Absatz 1 Bst. a angesprochene Bedarfsnachweis an früher Sprachförderung erfolgt durch die Ergebnisse der Sprachstanderhebung.

Absatz 1 Bst. c soll Doppelfinanzierungen vermeiden.

Absatz 3 ermöglicht es Gemeinden und Leistungserbringenden, die bereits heute in die frühe Sprachförderung investieren, Beiträge des Kantons zu erhalten. Dies soll verhindern, dass sie benachteiligt werden, wenn sie sich bereits heute in der frühen Sprachförderung engagieren.

Absatz 4: Sowohl Gemeinden als auch Leistungserbringende sollen eine Anschubfinanzierung erhalten können. So wird gewährleistet, dass Leistungserbringende in Gemeinden ohne Investition in die frühe Sprachförderung ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten können und nicht benachteiligt werden.

Absatz 5: Da in einen Beitrag an eine Gemeinde mehrere Angebote eingeschlossen sein können, muss die Gemeinde bei allen Angeboten die Einhaltung der Qualitätskriterien sicherstellen.

Absatz 6: Der «Ausnahmeabsatz» ermöglicht es, auch alternative Angebote früher Sprachförderung bei Bedarf zu unterstützen, wo reguläre Angebote gemäss § 2, beispielsweise wegen mangelnder Infrastruktur oder fehlenden Angebotsträgern, nicht umsetzbar sind.

§ 9 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe

§ 9 schränkt die Nutzung und den Zugang zu persönlichen Daten ein und regelt den Informationsfluss der Sprachstanderhebung und der Verwendung der erhobenen Daten. Es werden nur solche Daten erhoben und den jeweiligen zuständigen Personen, Behörden und Organisationen zugänglich gemacht, die für die Durchführung der Sprachstanderhebung, die Umsetzung eines selektiven Sprachförderobligatoriums oder die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf im Rahmen freiwilliger Angebote einer Gemeinde sowie deren Subvention notwendig sind.

Absatz 3: Die Auswertung der Sprachstanderhebung erfolgt durch eine fachlich spezialisierte Institution, aktuell ist dafür die Universität Basel vorgesehen, die eine anwendbare Sprachstanderhebung anbietet. Die Institution, welche die Sprachstanderhebung auswertet, erhält keine personenspezifischen Daten. Die Fragebögen der Sprachstanderhebung werden codiert und in anonymisierter Form ausgewertet.

Absatz 4: Die Koordinationsstelle ordnet die codierten Ergebnisse der Sprachstanderhebung nach erfolgter Auswertung dem jeweiligen Kind zu und informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Gemeinden über das Ergebnis. Die Gemeinden, die für die Umsetzung eines Obligatoriums zuständig sind, benötigen dafür die Personendaten der Kinder und der Erziehungsberechtigten. Gemeinden mit einem subventionierten Angebot freiwilliger früher Sprachförderung müssen für die Administration der finanziellen Unterstützung von Erziehungsberechtigten ggf. mit Leistungserbringern Informationen zu den Kindern und deren Ergebnis der Sprachstanderhebung austauschen. Weiter benötigen sie die Informationen über Erziehungsberechtigte, die nicht auf die Anschreiben zur Sprachstanderhebung reagieren, um ihre Aufgaben zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten und die persönliche Kontaktaufnahme umsetzen zu können.

Verfahren

Allfällige Bussen im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums werden nicht separat geregelt: Leisten Erziehungsberechtigte einer Verfügung des Gemeinderats keine Folge, so kann der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 292 StGB erstatten. Die Gemeinden weisen in ihren Verfügungen darauf hin, dass eine Nichtbefolgung der Verfügung eine Verzeigung bzw. Busse gemäss Art. 292 StGB zur Folge hat und drucken den Wortlaut von Art. 292 StGB auf der Verfügung ab.

2.10. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Langfristplanung Handlungsfeld Gesellschaft und Zusammenleben: Der Regierungsrat will:

- durch moderne und bedarfsgerechte Gesetze sowie zielführende Massnahmen in den Bereichen Kinder und Jugendhilfe, Behindertengleichstellung und Familien wirksame Unterstützung und frühe Förderung ermöglichen.
- in einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein Schlüsselement dieser Zielsetzung ist auch die Integration von Migrantinnen und Migranten mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

2.11. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Gesetz über die frühe Sprachförderung stützt sich auf § 63 Abs. 1 (Kompetenz des Landrates zum Erlass von Gesetzen), § 17 Abs. 1 Bst. a (Recht auf Bildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen im Rahmen der verfügbaren Mittel) und § 108 (Förderung der Eingliederung der Ausländerinnen und Ausländer durch Kanton und Gemeinden) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

2.12. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Für die Einrichtung einer Koordinationsstelle sowie die Umsetzung der definierten Aufgaben gemäss Kapitel 2.8 entstehen dem Kanton folgende Kosten:

Befristet entstehen dem Kanton Kosten in Höhe von CHF 97'000.- im Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (Vorbereitungsjahr) für die Erstellung der Arbeits- und Informationsmaterialien sowie die Anschaffung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung der

Sprachstanderhebung. Die Anschubfinanzierung ist auf drei Jahre befristet, das Kostendach liegt bei CHF 160'000.- pro Jahr für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die fachlichen Arbeiten (Information, Koordination und Administration) werden 0.3 Vollzeitäquivalente (FTE) veranschlagt. Für die Durchführung der jährlichen Sprachstanderhebung weitere 0.3 FTE³¹. Es entstehen Kosten in Höhe von CHF 40'000.- für die Durchführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse der Sprachstanderhebung (Porto- und Materialkosten). Das Kontingent für Interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler sowie Sockelbeiträge für zusätzliche Aufwände der Leistungserbringer beträgt CHF 30'000.-. Für die Aus- und Weiterbildung von Spielgruppenleiterinnen ist ein jährliches Budget von CHF 20'000.- vorgesehen. Die Evaluation der Sprachförderangebote ist mit CHF 50'000.- jeweils alle fünf Jahre geplant, was jährlichen Kosten von CHF 10'000.- entspricht.

Die Kostenfolgenabschätzung wurde unter Zuhilfenahme des detaillierten Abschlussberichts zum Pilotprojekt im Kanton Solothurn «Deutschförderung vor dem Kindergarten» erarbeitet.

| Jahr | 2023 (bzw. Vorbereitungsjahr) | | 2024-26 (bzw. 1.-3. Jahr) | | 2027+ (bzw. 4. Jahr +) | |
|--|-------------------------------|------------------|---------------------------|------------------|-------------------------|----------------|
| | Personal-aufwand Kanton | Kosten Kanton | Personal-aufwand Kanton | Kosten Kanton | Personal-aufwand Kanton | Kosten Kanton |
| Information, Koordination und Administration, Evaluation | 0.3 FTE | 36'000.- | 0.3 FTE | 36'000.- | 0.3 FTE | 36'000.- |
| Sprachstanderhebung | 0.3 FTE | | 0.3 FTE | 40'000.- | 0.3 FTE | 40'000.- |
| Einsatz IKV / Elternarbeit | | | | 30'000.- | | 30'000.- |
| Weiterbildung Spielgruppenleiterinnen | | 20'000.- | | 20'000.- | | 20'000.- |
| Anschubfinanzierung (3 Jahre) | | | | 160'000.- | | |
| Vorbereitungsarbeiten / Erstellen der Arbeits- und Informationsmaterialien | | 97'000.- | | | | |
| Gesamtbetrag | 0.6 FTE | 153'000.- | 0.6 FTE | 286'000.- | 0.6 FTE | 126'000 |

Es ist vorgesehen, die Kosten für fachliche Begleitung und Supervision von Leistungserbringenden sowie für Projekte in der frühen Sprachförderung über das kantonale Integrationsprogramm im Umfang der heutigen Beteiligung (CHF 260'000.-) zu decken. Ziel des vorgeschlagenen Modells ist der Ausbau einer Infrastruktur früher Sprachförderung, die alltagsintegriert stattfindet. Die Nutzung eines separativen Angebots wie «Deutsch in Spielgruppen», das aktuell mit CHF 260'000.- über das Kantonale Integrationsprogramm finanziert wird, kann daher nur als Übergangslösung dienen. Das Angebot soll in einer Übergangsphase, beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die frühe Sprachförderung, weiterhin über das kantonale Integrationsprogramm finanziert werden, um Angebotslücken zu vermeiden. In der Übergangsphase von vier Jahren (2024-2027) werden die Gemeinden an den Kosten beteiligt, sofern sie davon Gebrauch machen möchten. Die freiwerdenden Gelder sollen in die Supervision und fachliche Beratung/Begleitung sowie ab

³¹ Der Kanton Solothurn hat im Rahmen des Pilotprojekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten» mit vier Gemeinden 2019 den Aufwand ausgewiesen, der mit einer Sprachstanderhebung einhergeht. Der zeitliche Aufwand betrug pro Familie für die Sprachstanderhebung vom Anschreiben über die Auswertung durch eine externe Institution bis hin zur Information der Eltern über das Ergebnis 10 Minuten pro Kind. In etwa 20 % der Fälle musste nachgefasst werden, da eine Antwort der Familien ausblieb, was pro Fall zu einem Zusatzaufwand von 30-60 Minuten führte. Der genaue Aufwand für eine Sprachstanderhebung und die Durchführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums sind in Anhang 3 festgehalten. Im Vorbereitungsjahr werden die Personalressourcen für die administrative Vorbereitung der Umsetzung der Sprachstanderhebung und des Gesetzes über die frühe Sprachförderung genutzt.

2028 in ergänzende Projekte zur frühen Sprachförderung investiert werden mit dem Ziel, diese nach Möglichkeit auf absehbare Zeit in kantonale Regelstrukturen zu überführen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im AFP 2022-2025 sind die folgenden Kosten enthalten:

Für das Jahr 2023 sind CHF 383'000.- budgetiert, für 2024 und 2025 jeweils CHF 286'000.-. Ab 2027 sind wiederkehrend CHF 126'000.- pro Jahr im AFP enthalten. Diese Kosten entsprechen einem älteren Modell zum Ausbau der frühen Sprachförderung.

In der kommenden Periode 2022 wird der AFP an das aktuelle Modell angepasst, so dass für 2023 CHF 153'000.- budgetiert werden sollen, für 2024-26 jeweils CHF 286'000.- und ab 2027 CHF 126'000.-. Sollte sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die frühe Sprachförderung, hier vorgesehen auf den 1.1.2024 und nach einem Vorbereitungsjahr, verschieben, muss dies im AFP entsprechend angepasst werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im Stellenplan AFP 2022-2025 sind 0.6 Stellen für die Koordinationsstelle frühe Sprachförderung ab 2023 enthalten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Vorlage zielt auf die Einführung einer Sprachstanderhebung ab, die durch den Kanton umgesetzt wird und für alle Erziehungsberechtigten von Kindern in entsprechendem Alter verpflichtend ist. Die Sprachstanderhebung führt zu dauerhaften Mehrkosten von CHF 40'000.- pro Jahr und 0.3 FTE. Für die Gemeinden, die teilweise selbst bereits Sprachstanderhebungen durchführen, bedeutet dies eine finanzielle und organisatorische Entlastung in nicht bezifferbarer Höhe. Die koordinierte Umsetzung durch eine zentrale Stelle verringert jedoch den Gesamtaufwand von Kanton und Gemeinden im Ganzen und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, gezielt und bedarfsgerecht frühe Sprachförderung auszubauen.

Auch wenn die Wirkung früher Sprachförderung erst nach einigen Jahren bis zum Berufseinstieg messbar ist, führt sie doch zu einer Entlastung von Lehrpersonen in den Primarschulen, wie von diesen bestätigt wurde.

Gemäss dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) ist die frühe Förderung ein strategischer Eckpfeiler einer ganzheitlichen, umfassenden Bildungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik, insbesondere wenn es um eine wirksame, nachhaltige Prävention und Bekämpfung von Armut auf kommunaler Ebene geht. Langfristig steigt der durchschnittlich zu erwartende Lohn und die damit verbundenen Steuereinnahmen im Kanton bei der Zielgruppe um rund 4 %, während gleichzeitig von einer Reduktion der Sozialhilfekosten ausgegangen werden kann. Die Erfahrung im Kanton Solothurn hat gezeigt, dass vorschulische Sprachförderung eine grosse Wirkung entfalten kann, wenn auch weitere Handlungsfelder der frühen Förderung wie Elternbildung, Qualität und Weiterbildung sowie Vernetzung in die Umsetzung miteinbezogen werden.

2.13. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.14. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und [e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Frühe Sprachförderung führt zu erhöhter Chancengerechtigkeit unterschiedlicher Kinder und langfristig zu einer verbesserten Bildungslaufbahn von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen. Verbesserungen bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen kommen der Gesellschaft und der Wirtschaft gleichermassen zu Gute. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht durch weitere Effekte früher Sprachförderung auf die Berufslaufbahn, ein höheres Lebensarbeitseinkommen und sinkende Sozialhilfeausgaben. Mit früher Sprachförderung findet auch immer frühe Förderung im Allgemeinen statt. Dies führt zu positiven Verhaltensänderungen der Kinder im späteren Leben, wodurch Gesundheitskosten und Ausgaben für die Vermeidung von deviantem (sozial unerwünschtem) Verhalten eingespart werden können.

2.15. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Text

2.16. Vorstösse des Landrats

Die Motion [2018/72](#) «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» beauftragt den Regierungsrat, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Obligatorium für eine frühe Sprachförderung von fremdsprachigen Kindern mit geringen Deutschkenntnissen einzuführen. Die Motion wurde am 17. Mai 2018 vom Landrat überwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses Anliegen erfüllt. Daher kann die Motion abgeschrieben werden.

Das Postulat [2019/551](#) «Das Potential früher Sprachbildung - der Schlüssel zur Integration» verlangt die Prüfung, wie im Kanton Basel-Landschaft das Potential früher Sprachbildung für alle Kinder (inklusive jener Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vor dem Kindergarten Eintritt) besser genutzt werden kann. Insbesondere sollen die möglichen Beiträge des Kantons und der Gemeinden eruiert werden, weshalb die Analyse und Erarbeitung von Vorschlägen gemeinsam mit den Gemeinden erfolgen soll. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, inwiefern er neben fachlicher Unterstützung vor allem zusätzliche finanzielle Mittel wie z. B. Anschubfinanzierungen in die sprachliche Förderung, regelmässige Betriebsbeiträge an die Gemeinden etc. investieren kann. Bei Bedarf ist die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage zu prüfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses Anliegen erfüllt. Daher kann das Postulat abgeschrieben werden.

Das Postulat [2018/155](#) «Bildung stärken [2]: Frühe Sprachförderung verpflichtend machen» zielt auf ausreichende Sprachfähigkeiten als Basis von positiven Bildungsverläufen. Gemeinden sollen inskünftig ein Obligatorium zur frühen Sprachförderung erlassen können und die Eltern sich angemessen finanziell beteiligen. Die ursprüngliche Motion wurde am 17. Mai 2018 als Postulat überwiesen. Am 20. September 2020 beschloss der Landrat, das Postulat nach erfolgter Antwort stehen zu lassen, bis die Landratsvorlage zur Motion Meschberger 2018/072 vorliegt. Das Postulat kann daher mit der vorliegenden Landratsvorlage abgeschrieben werden.

Das Postulat [2020/239](#) «Klare Zuordnung der Spielgruppen» fordert die Klärung einer klaren Zuständigkeit für die Spielgruppen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Gemäss «Konzept Frühe Förderung» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird der Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion für die Belange der Spielgruppen als zuständig deklariert. Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird die Koordinationsstelle für frühe Sprachförderung ebenfalls dem Fachbereich Familien zugeordnet. Dies macht Sinn, da die Spielgruppen die wichtigsten Leistungserbringer

früher Sprachförderung sind. Eine Zuständigkeit auf kantonaler Ebene für die Belange von Spielgruppen ist damit gegeben. Das Postulat kann daher mit der vorliegenden Landratsvorlage beschrieben werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Erlass des Gesetzes über die frühe Sprachförderung wird gemäss Beilage beschlossen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion [2018/72](#): Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung werden die Gemeinden ermächtigt, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen, was dem Anliegen der Motion entspricht. Damit wird die Motion erfüllt und zur Abschreibung beantragt.
2. Postulat [2019/551](#): Das Anliegen des Postulats wurde in die Erarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz über die frühe Sprachförderung aufgenommen. Mit dem vorliegenden Konzept einer Koordinationsstelle frühe Sprachförderung, deren Aufgaben und dem Entwurf des Gesetzes über die frühe Sprachförderung wird das Anliegen des Postulats erfüllt und zur Abschreibung beantragt.
3. Postulat [2018/155](#): Das Postulat wurde am 10. September 2020 vom Landrat stehen gelassen, bis die Motion 2018-072 Regula Meschberger, «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» beantwortet ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird dieses Anliegen erfüllt. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.
4. Postulat [2020/239](#): Mit dem vorliegenden Landratsbeschluss wird der Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion als zuständig für Spielgruppen erklärt. Das Anliegen ist damit erfüllt und das Postulat wird zur Abschreibung beantragt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Gesetz über die frühe Sprachförderung
- Synopse
- Anhang zur Landratsvorlage

Landratsbeschluss

über die Einführung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung (EG-FSF)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die frühe Sprachförderung (EG-FSF) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Motion 2018/072 wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2019/551 wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2018/155 wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2020/239 wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: